

Abwägung der Kommentare zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung und der Leitlinien

(Erläuterung: fett markierte Abwägungsergebnisse führen zu einer Anpassung von Satzung und Leitlinien)

| Kommentar | Abwägung Magistrat |
|--|---|
| <p>1. Alfred Winter, 11.12.2014, 12:22</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die geplante BBS. Ich hoffe nur, dass sie auch das Papier wert ist, auf das sie gedruckt wird. Bisher war die praktizierte Bürgerbeteiligung unsere beiden obersten Stadtbürgerinnen ja eher ein Witz. Insbesondere Frau Weigel-Greilich hat ja wiederholt zum Besten gegeben, was sie von Bürgerbeteiligung hält: Nichts! Sie ist gewählt und sie bestimmt, basta! Aber, man soll die Hoffnung nie aufgeben. Vielleicht wird es ja doch noch was mit der Bürgerbeteiligung in Gießen.</p> | Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien |
| <p>2. Martin Wagner, 11.12.2014, 19:01</p> <p>Ich möchte mich Herr Winter ihrer Meinung anschließen. Erlauben sie mir es etwas provokativer zu formulieren. Die letzten (seit etwa 20 Jahren) Magistrate in Gießen glänzten bei weitem nicht mit Bürgernähe und Ideenreichtum.</p> <p>Aber der Letzte erdreistete sich anzutreten (und immer wieder lauthals in der Lokalpresse rumzutönen), dass sie ja so sehr an der Bürgerbeteiligung interessiert sind. Was sie vergessen, ist aber; Bürgerbeteiligung finden sie immer dann gut, wenn es ihnen in ihren Kram passt. Stimmen Mitbürger z.B. in Leserbriefen nicht überein oder organisieren sie sich sogar in Interessensgemeinschaften, Bürgerinitiativen oder sogar in Gruppen, welche Bürgerbegehren /Bürgerentscheide starten, gegen den herrschenden Block (die Unterschiede bei den Stadtparlamentsfraktionen sind ja nur mit der Lupe zu finden) dann kommen maximal blutleere Sprüche, so in der Richtung "die Bürger haben das Recht".</p> | Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien |
| <p>3. Martin Schambeck, 23.12.2014, 12:14</p> | Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien |

| | |
|--|---|
| <p>Die eigentlichen Haken sind: Auf der Veranstaltung am 9.12 wurde von der OB deutlich darauf hingewiesen, dass „private“ Bauvorhaben nicht durch die Satzung beeinflusst werden. In der Satzung selbst, ist zwar von einer „Begleitung“ die Rede, was dies konkret zu bedeuten hat, bleibt jedoch völlig offen. Die Formulierung der Satzung wurde von Juristen verfasst und wird ungefiltert auf die Bürger losgelassen, dies wird schon in §2 sichtbar. Dort wird (wie im weiteren Verlauf immer wieder) auf die Hessische Gemeindeordnung verwiesen. Ein Lesen der Satzung sollte tunlichst mit einer vorliegenden HGO vorgenommen werden. Eine Verlinkung aus dem angebotenen pdf auf der Webseite giessen-direkt.de, zu den entsprechenden Paragraphen, wurde nicht unternommen. In §5 wird noch auf eine HVwVfG verwiesen. Der geneigte Bürger wird aber damit alleine gelassen, was die „allgemeinen Vorschriften der HVwVfG“ sind.</p> | |
| <p>4. Inge Bietz, 29.12.2014, 16:21</p> <p>Lieber Herr Schambeck, Sie haben Recht, wenn Sie die formal-juristisch sicher korrekten Paragraphen als nicht allzu verständlich und wenig ermutigend für einen Normalbürger bezeichnen. Das ist halt der Nachteil einer städtischen SATZUNG, die vor ihrem Erscheinen vom Rechtsamt auf Herz und Nieren geprüft werden muss. Als Vorteil wäre zu nennen, dass eine Satzung verbindlicher ist als z. B. Leitlinien oder ähnliches.</p> | Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien |
| <p>5. Martin Schambeck, 7.1.2015, 19:35</p> <p>Ich bin der festen Meinung, dass auch Satzungen juristisch wasserdicht und trotzdem verständlich verfasst werden können. Die Privatwirtschaft zeigt beispielsweise bei Vertragsbedingungen, wie so etwas aussehen kann. Das ist mir schon zu dünn zu sagen, naja, das ist halt eine Satzung die muss so geschrieben sein, weil die Juristen es so wollen. Es zeigt sich, dass sich hier lebendiger Bürgerwillen in dröge Paragraph zu gießen lassen hat. Nur so scheint sich eine Verwaltung "sicher" genug im Umgang mit dem Souverän zu fühlen.</p> | Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien |

6. Michael Janitzki, 12.1.2015, 12:27

Änderungsvorschlag: Die Bürgerversammlungen des § 9 des Satzungsentwurfes sollten wirkliche Versammlungen der Bürgerinnen und Bürger sein, auf denen sie zu Gießener Themen ihre Ansichten äußern, aber auch Beschlüsse fassen können und über deren Gestaltung sie mitentscheiden. Sie sollten nicht nur Informationsveranstaltungen für den Magistrat mit anschließender Diskussion sein. Aber genau das beinhaltet der Zusatz in Satzungsentwurf, dass sie eine Versammlung „nach § 8a HGO“ ist. Denn in diesem Paragraphen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird gleich zu Beginn ihre Aufgabe festgelegt: „Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde“. Da keine weiteren in der HGO genannt werden, begrenzt diese Formulierung eine Bürgerversammlung auf eine Informationsveranstaltung für den Magistrat. Dies widerspricht aber vollständig dem, was der Satzungsentwurf vorhat: denn nach dem soll eine Bürgerversammlung vielmehr über „Verhandlungsgegenstände“ beraten und sollte sogar auch zu Ergebnissen kommen, damit die Stadt diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Deshalb schlage ich vor, den Zusatz „nach § 8a HGO“ im § 9 des Satzungsentwurfes zu streichen.

Es ist eine Änderung des Satzungsentwurfs dahingehend beabsichtigt, dass die Begriffsbestimmungen in § 2 ergänzt werden um eine Definition der Bürgerversammlung. Darin soll klargestellt werden, dass die Bürgerversammlung im Sinne der Satzung eine Veranstaltung des Magistrats ist, der den Vorsitz bestimmt, dass dies auf Ortsbezirksebene auf Wunsch die Ortsvorsteher sind, und dass die Versammlungen im übrigen analog § 8a HGO zu handhaben sind, also Informationsveranstaltungen mit Gelegenheit zur Aussprache sein sollen.

An dem Verweis auf § 8a HGO wird im übrigen festgehalten. Das Konzept des § 8a HGO beinhaltet eine Information mit anschließender Aussprache. Das ist sinnvoll, weil Diskussion Information voraussetzt, und weil die Teilnahme an der Aussprache auch Personen ermöglicht werden soll, die nicht von vornherein über alles informiert sind.

Die Anregung lässt offen, was „wirkliche Versammlungen“ von Bürgern sein sollen. Offenbar kommt es dem Verfasser darauf an, dass bei Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können, über deren Gestaltung die Teilnehmer mitentscheiden können. Denn ihre Ansichten äußern können die Teilnehmer auch bei einer Bürgerversammlung, die nach den Grundsätzen des § 8a HGO abläuft.

Die Satzung nimmt Bezug auf § 8a HGO, weil es sich dabei um ein bekanntes und daher gesichert handhabbares Instrument handelt. Im Gesamtkonzept des Satzungsentwurfs ermöglicht sie es der Bürgerschaft, die Information und die öffentliche Diskussion über Themen durchzusetzen, die z.B. durch die Vorhabenliste bekannt geworden sind oder sonst als

| | |
|--|--|
| | <p>relevant angesehen werden. Die Bürgerschaft erhält damit die Definitionsmacht darüber, welche Angelegenheit wichtig im Sinne des § 8a Abs. 1 HGO ist. Der Magistrat ist verpflichtet, sich der Diskussion zu stellen.</p> |
| <p>7. David Hautmann, 15.1.2015, 14:44</p> <p>Ich finde es äußerst schade, dass es in unserer Stadt immer wieder große Diskussionen um alles gibt. Diskussion ist gut und fördert die Entwicklung sowie den Austausch untereinander. Aber weshalb muss die von uns allen legitimierte Regierung sich für jede noch so winzige Kleinigkeit teilweise herablassenden Kommentaren stellen und gilt dann noch als nicht bürgerfreundlich?</p> <p>Die Stadt Gießen hat ihren Bürgern eine enorm hohe Beteiligungsmöglichkeit gegeben und plant, diese auszubauen. Darüber sollte so mancher froh sein, anstatt zu verurteilen, dass die Regierung nach gegebenem Gesetz handelt und uns Bürger und Bürgerinnen teilhaben lässt.</p> <p>Bürgerbeteiligung heißt für mich, dass wir angehört werden und man sich damit auseinandersetzt, was wir zu sagen haben. Es bedeutet aber nicht, dass einige wenige Bürger, die die lauteste Stimme oder das größte Engagement öffentlich zeigen, den Magistrat unter Druck setzen oder am Ende entscheiden, was für das Allgemeinwohl das Beste sei. Hierfür haben wir in Deutschland unsere Verfassung, die in Bund, Ländern sowie Kommunen einzuhalten ist. Und wer mehr Bestimmungskompetenz als einzelner Bürger möchte, sollte das in Berlin anprangern, nicht bei der Stadt Gießen. Gießen kann die Verfassung auch nicht aushebeln.</p> <p>Daher sehe ich den Ansatz der Stadt Gießen in der Satzung zur Bürgerbeteiligung als gerechtfertigt und sogar gut an. Aber es sollte zu einem besseren Dialog kommen, um sich gegenseitig noch besser zu verstehen.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|---|--|
| <p>8. Martin Wagner 16.1.2015 14:09</p> <p>Herr Hautmann, ich finde sie sehen das Ganze losgelöst von den ganz speziellen Erfahrungen, welche wir in Giessen machen "durften".</p> <p>Um nur einmal ein Beispiel zu nennen (es gibt noch viel mehr).</p> <p>Trotz Druck der Straße (ich schrieb ja schon davon, dass ohne diesen in Giessen beim herrschenden Block "Nichts läuft" was gegen die Interessen dieser Kreise gerichtet ist) - den sie offensichtlich verurteilen, aber der ist in unserer Verfassung fest verankert - hat sich dieser Block bei der Abstimmung im Parlament zum Bürgerbegehren gegen die Landesgartenschau nicht dazu durchringen können, dem massenhaften Protest aus der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben über einen Bürgerentscheid zu überprüfen, dass diese Minderheit (doch) für die Mehrheit der Gießener Bevölkerung steht.</p> <p>Anstatt so "großzügig zu sein" wurde die BI in ein Rechtsverfahren "reingejagt". Dieses Verfahren verlor die BI. Bis heute ist ungeklärt, ob die BI unprofessionell den Text zum Bürgerbegehren formuliert hat oder ob sie in einer höheren Rechtsinstanz vielleicht doch Recht bekommen hätte (der BI ging schlicht und einfach das Geld aus ...).</p> <p>Ich rede hier von "echter" Bürgerbeteiligung. Das ist die Chance, dass die Mehrheit der Bevölkerung über die Waffe Bürgerbegehren/Bürgerentscheid das Votum des Lokalparlaments überstimmt. (Das sieht die HGO vor; ist also heute schon demokratisch.)</p> <p>Herr Hautmann, nach solchen Erfahrungen ist es doch klar, dass ein größerer Teil der Gießener Bevölkerung diesem "Personal" alles Mögliche zutraut, aber keinesfalls, dass sie es mit der Bürgerbeteiligung ernst meint.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>9. Moderation CB 16.1.2015 22:36</p> | <p>Kommentar der städtischen Moderation</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Sehr geehrter Teilnehmer, diese Plattform dient vor allem dem Dialog über die Inhalte der vorgestellten Leitlinien und der Satzung zur Bürgerbeteiligung. Politische Bewertung und vor allem Meinungsbildung zu diesen Inhalten sind durchaus gewollt und natürlich im Sinne der Transparenz eines Bürgerdialogs auch legitim. Dennoch möchten wir Sie herzlich bitten, diese Plattform dafür zu nutzen, sich über den Inhalt des Vorhabens auszutauschen und konstruktive Anregungen für die Zukunft zu geben.</p> | |
| <p>10. Moderation CB 16.1.2015 22:47</p> <p>Der vorangegangene Moderationskommentar bezieht sich auf die Antwort des Teilnehmers Martin Wagner und nicht auf den Teilnehmer David Hautmann. Wir bitten die falsche Verortung zu entschuldigen.</p> | <p>Kommentar der städtischen Moderation</p> |
| <p>11. Michael Janitzki 21.1.2015 17:59</p> <p>Dies ist kein Kommentar!!</p> <p>Änderungsvorschlag zum Arbeitskreis Bürgerbeteiligung in den Leitlinien (dort in Punkt 3 g) geregelt.)</p> <p>Die Vertreter/innen der Verwaltung haben im Arbeitskreis nur eine beratende Stimme.</p> <p>Begründung: Es ist sinnvoll, dass die Stadtverwaltung im Arbeitskreis vertreten ist, allerdings nur mit beratender Stimme. Da der Arbeitskreis u. a. die Aufgabe hat, die Anwendung der Leitlinien und Satzung zu überwachen, wird er auch Entscheidungen treffen müssen. An einer Beschlussfassung sollten aber Vertreter/innen der Verwaltung nicht beteiligt sein, da sie als Beschäftigte nicht wirklich unabhängig sind. Außerdem sollten im Arbeitskreis nur Bürger/innen Gießens entscheiden; ein Großteil der Beschäftigten der Stadtverwaltung aber wohnt nicht in Gießen.</p> | <p>Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung wird den Prozess um die Etablierung bzw. Evaluierung von Satzung und Leitlinien begleiten. Insofern ist die Arbeitsweise des Arbeitskreises beratender Natur. Dazu gehört es, sich über vorhabenbegleitende Beteiligungsformen auszutauschen, zu diskutieren, ob bestimmte Vorhaben auf die Vorhabenliste gesetzt werden oder ob bei bestimmten Vorhaben Bürgerbeteiligung sinnvoll ist. Unterschiedlichen Vertretern im Arbeitskreis unterschiedliche Rechte einzuräumen, würde zudem dem dialogischen Prinzip widersprechen.</p> |
| <p>12. Karl-Heinz Funk 31.1.2015 21:44</p> | <p>1. Vorhaben sind alle wesentlichen Entscheidungen, die von</p> |

Änderungsvorschläge zur Bürgerbeteiligungssatzung

1. § 3 Absatz 1 "Vorhabenliste": ersatzlose Streichung des Halbsatzes "wenn zu erwarten ist aktiv mitwirken will."

Begründung: Die Vorhabenliste nach § 2 Absatz 2 sollte ohne eine einschränkende Bedingung im Internet öffentlich gemacht werden. Erst dann kann festgestellt werden, ob Personen sich beteiligen wollen. Die unveränderte Formulierung macht die Veröffentlichung allein von einer subjektiven Einschätzung des Magistrats abhängig oder von Reaktionen auf städtische Presseverlautbarungen, die jedoch nicht von jeder/jedem potentiell Bürgerbeteiligten mit Sicherheit wahrgenommen worden sind.

2. § 3 Absatz 3: Im Halbsatz nach "Anregungen" die Worte "und Kritik" ergänzen.

3. § 4 Absatz 4: Die "vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung" wird auch nicht im dafür verwiesenen § 7 erläutert (dort nur unbestimmt "in geeigneter Weise"). Diese Art der Beteiligung sollte daher konkretisiert werden.

4. Einschätzung: Die Bürgerbeteiligung in Form einer städtischen Satzung (= Gesetzeskraft in Gießen) festzuschreiben, ist hervorragend und macht dieses Vorhaben glaubwürdig. Damit ist die Bürgerbeteiligung nicht von der politischen Zusammensetzung des Magistrats oder gar einer Dezernentin/eines Dezernenten abhängig und könnte nur durch Aufhebung der Satzung in der Stadtverordnetenversammlung rückgängig gemacht werden. Das ins Werk zu setzen, bedeutete schon ein großes Wagnis mit politischem Donnerhall!

In der Hoffnung auf Berücksichtigung der Änderungsvorschläge

der Stadt zu treffen sind (§ 2 Abs. 2). Der Magistrat stellt sie in die Vorhabenliste, wenn er erwartet, dass es Teilhabewünsche einer Vielzahl von Bürgern gibt. Das hat den Zweck, auf der einen Seite Anstöße zur Beteiligung zu geben, und auf der anderen Seite die Liste übersichtlich zu gestalten. Die Anstoßwirkung entsteht nicht, wenn die Leser mit Informationen überhäuft werden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.7.2013, Az. 4 CN 3.12, Rz. 20). Der Satzungsentwurf strebt daher gezielte, übersichtliche Informationen an.

Die Bürgerschaft wird dadurch nicht willkürlich den Prognosen des Magistrats über das voraussichtliche öffentliche Teilhabeinteresse ausgeliefert. Sie kann sich nach wie vor über anstehende Themen informieren, indem sie bestehende Akteneinsichtsrechte wahrnimmt oder die Tagesordnungen der städtischen Gremien und die dazugehörigen Vorlagen über die städtische Homepage aufruft oder die lokale Tagespresse liest, und ihr Interesse so artikulieren, dass die Aufnahme eines Vorhabens zumindest bei der regelmäßigen Fortschreibung der Vorhabenliste nach § 3 Abs. 5 unausweichlich ist.

2. Der Begriff der Anregung ist einer älteren Fassung des § 3 BauGB entlehnt. **Es bestehen keine Bedenken dagegen, diesen Begriff durch Worte wie „Kritik“, „Bedenken“ oder „Einwendungen“ zu ergänzen oder zu ersetzen.**

3. Die vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung ist in § 7 bewusst nicht weiter konkretisiert worden, um es allen Beteiligten zu ermöglichen, dieses Instrument flexibel anzuwenden. In der Auswertungsphase der Satzung könnte es dann möglich werden, die erworbenen Erfahrungen mit diesem Instrument bei Bedarf auch zu einer Konkretisierung dieser Re-

| | |
|---|---|
| <p>13. Martin Wagner 11.12.2014 19:05</p> <p>Ich bin kein Lehrer, aber ich frage mich, ob bei den hier geschilderten Randbedingungen überhaupt von einer Bürgerbeteiligung gesprochen werden kann.</p> <p>So nach meinem (zugegeben laienhaften) Verständnis des Begriffes "Beteiligung" gehe ich davon aus, dass ich nicht nur mitschwätzen kann, sondern auch mitbestimmen. Denn was soll mir denn eine Beteiligung bringen, wenn ich lediglich informiert werde, dann aber irgendwelche andere Leutchen (Magistrat/Stadtparlament) doch nach ihrem Gustus abstimmen.</p> | <p>gelung zu nutzen.</p> <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>14. Carla Richter 28.1.2015 22:54 (zu: <i>Ziele der Bürgerbeteiligung/ Was soll Bürgerbeteiligung leisten?</i>)</p> <p>Ein weiteres wichtiges Ziel sollte die ökonomische Effizienz sein, denn je mehr Interessen bei einer Planung berücksichtigt werden, desto bedürfnisgerechter und nachhaltiger kann die Planung erfolgen (Vgl. Fürst, Scholles). Ebenso kann eine Stärkung der Zivilgesellschaft möglich sein.</p> | <p>Die Frage der ökonomischen Effizienz ist in den Leitlinien u.a. durch den Hinweis auf das Vermeiden von möglichen langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen enthalten.</p> |
| <p>15. Martin Schambeck 23.12.2014 12:16 (zu: <i>Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Einbindung aller Gießener Einwohnerinnen und Einwohner/ § 2 Abs. 2/ § 3</i>)</p> <p>Um in eine Bürgerbeteiligung zu kommen, durchläuft ein Vorhaben diverse Filter. Zum einen müssen Vorhaben „wesentlich“ sein. Das Kriterium „Wesentlichkeit“ wird aber nur sehr schwammig in der Satzung gefasst. Hat das Vorhaben die erste Hürde genommen, muss es noch auf eine Vorhabenliste gesetzt werden. Nur Vorhaben, die es auf die Liste geschafft haben, werden überhaupt in die Bürgerbeteiligung aufgenommen. Aber nur, „wenn zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Personen im Stadtgebiet sich dafür oder dagegen engagieren ...will“. Was eine Vielzahl von Personen ist, bleibt unbeschrieben.</p> | <p>Alle Vorhaben, die für wesentlich erachtet werden, kommen auf die Vorhabenliste - unabhängig davon, ob eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist oder nicht.</p> <p>Die Vorhabenliste wird nicht nur im Internet, sondern auch im Stadtbüro in schriftlicher Papier-Form zur Mitnahme zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem jederzeit beim Büro für Bürgerbeteiligung angefordert werden. Die Leitlinien werden insofern ergänzt.</p> <p>Es trifft zu, dass es sich bei den Begriffen "wesentlich" und "eine Vielzahl" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Diese unbestimmten Begriffe werden verwendet, damit bei der Anwendung der Satzung Erfahrungswerte gewonnen und</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Der dritte Filter ist, dass die Liste nur ins Internet gestellt wird. Laut den Strukturdaten zum III Quartal 2014 der Forschungsgruppe Wahlen haben nur rund 50% der über 60jährigen einen Zugang zum Internet. D.h die Hälfte dieser Altersgruppe wird im Zugang zur Bürgerbeteiligung vom Start weg diskriminiert. Je geringer der Bildungsstatus ist, desto geringer ist auch der Zugang zum Internet. Aus der genannten Erhebung geht ebenfalls hervor, dass der Anschlussgrad bei Absolventen der Hauptschule ohne Lehre nur noch bei 60% liegt. Auch diese MitbürgerInnen werden es nicht einfach haben, an einer Bürgerbeteiligung teilzunehmen.</p> <p>Auffällig ist, dass an vielen Stellen „Soll-Vorschriften“ gemacht werden. So müssen Informationen nicht rechtzeitig vorliegen, sie sollen es nur. Das gleiche gilt für die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Informationen. Hier soll wohl ein juristisches Hintertürchen geöffnet werden, das ermöglicht, Verfahrenseinsprüche schnell abzuwehren.</p> | <p>unmittelbar genutzt werden können. Die Verwendung eines “Filters” ist erforderlich, um die Liste übersichtlich zu gestalten und eine Anstoßwirkung zu erzielen. Die Bürgerschaft ist nicht gezwungen, die Einschätzungen des Magistrats hinzunehmen, sondern kann durch entsprechende Interessenbekundungen den Magistrat spätestens bei der regelmäßigen Fortschreibung der Liste (§ 3 Abs. 5) davon überzeugen, dass von ihm nicht so eingeschätzte Vorhaben wesentlich sind und Teilhabewünsche einer Vielzahl von Personen auslösen.</p> <p>“Sollen” bedeutet eine Verpflichtung im Regelfall, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. § 3 Abs. 3 ist eine Sollvorschrift, weil Situationen denkbar sind, in denen der Magistrat erst spät feststellt, dass ein Vorhaben bei einer Vielzahl von Personen Teilhabewünsche auslöst. § 3 Abs. 4 ist Sollvorschrift, weil es Vorhaben gibt, die sich nicht übersichtlich darstellen lassen. In diesen Fällen muss die erwünschte Anstoßwirkung mit anderen Mitteln angestrebt werden.</p> |
| <p>16. Carla Richter 28.1.2015 23:15 (zu: <i>Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Einbindung aller Gießener Einwohnerinnen und Einwohner</i>)</p> <p>Wie sollen die Einwohner und Einwohnerinnen zur Beteiligung eingeladen werden? Ist vorgesehen aktiv für Bürgerbeteiligung zu werben um "auch partizipationsferne und schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen anzusprechen" (vgl. 3d)? Diese Aktivierung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Beteiligung, ausreichende Legitimation von Entscheidungen, für die Stärkung der Zivilgesellschaft sowie besonders für die Nachhaltigkeit (ökonomische Effizienz), welches dem Leitbild der Stadtplanung entsprechen würde.</p> | <p>Diese Frage ist eine der schwierigsten der Bürgerbeteiligung und nicht durch allgemeine Darstellungen zu beantworten. Bürgerbeteiligungsverfahren können sich eines umfassenden Werkzeug-Kastens bedienen. Für viele Instrumente einer aktivierenden Bürgerbeteiligung gibt es Erfahrungswerte, die jedoch immer den spezifischen lokalen Verhältnissen angepasst werden müssen. Somit wird es je nach Vorhaben und Zielgruppen darauf ankommen, die richtigen Instrumente zu entwickeln. Wir haben diesbezüglich - gerade in der Sozialen Stadterneuerung- übrigens bereits viele positive Erfahrungen selbst sammeln können. Nicht zuletzt die Entwicklung der Gemeinwesenarbeit in den sozialen</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Brennpunkten - auch eine Gießener Errungenschaft- hat dafür Lotsenfunktion. Darauf können wir aufbauen.</p> |
| <p>17. Inge Bietz 29.1.2015 21:04 <i>(zu: Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Einbindung aller Gießener Einwohnerinnen und Einwohner/ § 2 Abs. 3/ § 10)</i></p> <p>Um wirklich allen Personen, die in Gießen gemeldet sind und hier ihren Wohnsitz haben, die gleichen Rechte zuzugestehen, muss meines Erachtens im § 10 Bürgerantrag noch etwas geändert werden. Dort steht, dass der Magistrat Anträge behandeln muss, die von 1 % der bei der letzten Wahl zur Stadtverordnetenversammlung kommunalwahlberechtigten Personen unterschrieben worden sind. Das bedeutet, dass eine große Gruppe ausgeschlossen wäre, nämlich alle, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und nicht aus einem EU-Land kommen, also z. B. die vielen Menschen, die seit Jahren hier leben und arbeiten, aber noch die türkische Staatsangehörigkeit haben. Dass diese Menschen nicht an Kommunalwahlen teilnehmen können, ist mir immer noch unverständlich, aber von der Stadt aus nicht zu ändern. Aber für mich ist auch selbstverständlich, dass ihre Unterschrift für einen Bürgerantrag genau so viel gelten muss wie z. B. die derjenigen, die vielleicht erst ein Jahr in Gießen leben und einen deutschen Pass haben oder aus einem EU-Land kommen. Also, bitte ändern!</p> | <p>Es ist vorgesehen, die Unterschriftsberechtigung für den Bürgerantrag in § 10 Abs. 1 auf alle Mitglieder der Bürgerschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 auszudehnen, also auch auf Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Gießen haben, ohne Unionsbürger zu sein. Der Magistrat verspricht sich davon eine Verbesserung der kommunalpolitischen Teilhabemöglichkeiten und damit eine Förderung der Integration dieser Bevölkerungsgruppen in demokratische Meinungsbildungsprozesse.</p> |
| <p>18. Carla Richter 30.1.2015 21:18 <i>(zu: Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Frühzeitige Information und Einbindung der Einwohner/innen)</i></p> <p>Natürlich kann nicht erwartet werden, dass Bürger an jedem Vorhaben beteiligt werden können oder diese das auch wollen. Jedoch ist bedenklich, dass diese Vorhabenliste einzig von Politik und Verwaltung auf Grundlage von Vermutungen über die Interessen von Bürgern erstellt wird. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung und welche Informationsgrundlage wird gewährleistet? Werden ggf. Bürger in diesen Entscheidungen einbezogen?</p> | <p>Alle Vorhaben, die für wesentlich erachtet werden, kommen auf die Vorhabenliste - unabhängig davon, ob eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist oder nicht.</p> <p>Die Vorhabenliste wird nicht nur im Internet, sondern auch im Stadtbüro in schriftlicher Papier-Form zur Mitnahme zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem jederzeit beim Büro für Bürgerbeteiligung angefordert werden. Bürger/innen haben die Möglichkeit und sind dazu aufgefordert, die veröffentlichten Vorhaben zu kommentieren und/oder dazu Fragen zu stellen. Anregungen zur</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Ebenso ist in diesem Zusammenhang der unklare Ausdruck "eine Vielzahl" fragwürdig.</p> <p>Heftig kritisieren muss ich, dass diese Vorhabenliste einzig im Internet zur Verfügung gestellt werden soll. Die digitale Spaltung ist allseits bekannt. In Hinblick auf die Mobilisierungsnotwendigkeit (für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung s.o.) zur Beteiligung ist es zwingend notwendig, diese List auch in anderer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. die Auslegung im Büro für Bürgerbeteiligung) Die Einrichtung des Büros für Bürgerbeteiligung ist sehr zu begrüßen und erfreulich!</p> | <p>Bürgerbeteiligung, wo keine vorgesehen ist, können über das Internet wie auch direkt an das Büro für Bürgerbeteiligung gerichtet werden (siehe Text). Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung wird die Umsetzung der Leitlinien und der Satzung begleiten. Insofern wird er sich auch mit der Umsetzung der Vorhabenliste und evtl. Kritik daran beschäftigen.</p> <p>Es trifft zu, dass es sich bei den Begriffen "wesentlich" und "eine Vielzahl" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Unbestimmte Begriffe werden verwendet, damit bei der Anwendung der Satzung gewonnene Erfahrungswerte unmittelbar bei der Anwendung der Satzung genutzt werden können. Die Verwendung dieser einschränkenden Gesichtspunkte ist erforderlich, um die Liste übersichtlich zu gestalten und die nach § 3 Abs. 4 angestrebte Anstoßwirkung zu erzielen. Die Bürgerschaft wird dadurch nicht willkürlich den Prognosen des Magistrats über das voraussichtliche öffentliche Teilhabeinteresse ausgeliefert. Sie kann sich nach wie vor auf der städtischen Homepage oder in der lokalen Tagespresse über anstehende Themen und Vorhaben über die Tagesordnungen der städtischen Gremien und die dazugehörigen Vorlagen informieren und ihr Interesse an Vorhaben so artikulieren, daß eine Aufnahme eines Vorhabens auf die Liste spätestens im Rahmen von deren Fortschreibung (§ 3 Abs. 5) unausweichlich wird. Die Liste hat nicht die Wirkung, dass Vorhaben, die dort nicht aufgeführt sind, deshalb der Bürgerbeteiligung entzogen würden.</p> |
| <p>19. Martin Wagner 11.12.2014 19:11</p> <p>Das mit der Ergebnisoffenheit bezweifele ich massiv. Die Erfahrungen in den</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|---|--|
| <p>letzten Jahren in Giessen sprechen da eindeutig dagegen. Ich erinnere nur daran, dass es bei dem (2.) Bürgerbegehren / Bürgerentscheid zum Schwanenteich erst den erfolgreichen Abschluss der ersten Stufe geben musste (und der allgemein vertretene Ansicht, dass die Stadtregierung beim Bürgerentscheid verliert) bis der herrschende Block klein beigab. Der auch dort vorgelagerte Bürgerdialog hat überhaupt nichts an dem Willen der Herrschenden geändert sich in Richtung Bewahrung der Natur zu bewegen.</p> | |
| <p>20. Martin Schambeck 23.12.2014 12:22 (zu: § 5)</p> <p>Die schon an anderer Stelle erwähnte HVwVfG findet hier ihren Eingang in die Satzung, ohne dass klar wird, was diese zu bedeuten hat. Die nachfolgenden Sätze sind ein Kauderwelsch von Verwaltungsdeutsch, das nichts Gutes für die Formulierung und Beschreibung der Vorhaben vermuten lässt. Die Ausformulierung der Inhalte ist juristisch geprägt und für diese Spezialisten auch vermeintlich erfrischend. Der Normalbürger wird daran scheitern oder sich unverständlich abwenden. In ähnlicher Form werden übrigens von der Bürgermeisterin gerne Antworten auf gestellt Anfragen an die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Mit dieser Art der Ausformulierung wird der grundsätzliche Gedanke einer Bürgerbeteiligung ad absurdum geführt. Hier schreibt die eine Verwaltungsstelle für die andere Verwaltungsstelle in Fachchinesisch.</p> | <p>Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Grundregeln eines rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns. Es liegt daher nahe, dass es für eine Satzung maßgeblich ist, die sich mit rechtsstaatlichen Verfahren befasst, und zwar unabhängig davon, ob die Satzung darauf Bezug nimmt oder nicht.</p> <p>Die Satzung nimmt an einer Stelle, nämlich in § 5 Abs. 1, ausdrücklich auf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz Bezug, nämlich auf dessen § 3a, um klarzustellen, welche Anforderungen die Satzung an die Schriftform stellt. Alternativ wäre es möglich gewesen, den Text des § 3a HVwVfG in die Satzung zu übernehmen. Das hätte die Verständlichkeit der Regelung nicht gefördert und Änderungsbedarf immer dann verursacht, wenn der Gesetzgeber Anlass zur Änderung des § 3a HVwVfG sieht. Durch die Verweisung hält die Satzung immer Schritt mit dem in Hessen geltenden Standard der Informationstechnik.</p> <p>Abgesehen davon ist es ein wesentliches Anliegen der Satzung, der Bürgerschaft einklagbare Teilhaberechte zu verschaffen. Das heißt, dass der Inhalt der Satzung auch Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden kann. Daher orientiert sich der Text an den durch die Verwaltungsrechtswissenschaften eingeführten Begrifflichkeiten. Hinzu kommt, daß § 4</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Abs. 5 einen Anspruch auf Unterrichtung über die Voraussetzungen bürgerschaftlicher Rechte nach der Satzung einräumt.</p> |
| <p>21. Martin Schambeck 23.12.2014 12:21 (zu: <i>Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Sorgfältige Prozessgestaltung/ Satzung allgemein</i>)</p> <p>Die Satzung möchte den Bürgern drei „Rechtsinstrumente“ einräumen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen 2. Auf Durchführung von Bürgerversammlungen 3. Anträge an Organe der Stadt zu stellen <p>Alle drei Instrumente bestehen bereits und sind nichts Neues. Fragen, bspw. an den Bauausschuss, konnten bisher schon gestellt werden. Was die Durchführung von Bürgerversammlungen anbetrifft, zeigt die Erfahrung, dass die Stadt hier noch sehr viel zu lernen hat. Die letzten Veranstaltungen der Stadt, auf denen ich war, waren durchweg schlecht besucht. Zum einen, weil die Terminierung (kurzfristig, fragwürdige Zeitpunkte etc.) einen Besuch beeinträchtigte oder weil die Öffentlichkeitsarbeit miserabel war. So hat Lebenswertes Gießen e.V. als Bürgerverein bei seinen Veranstaltungen auf Stadtteilebene im Schnitt rund 80-100 Bürger mobilisieren können. Bei der Begehung des RKH Geländes wurden von der Bürgerinitiative über 100 Menschen motiviert teilzunehmen. Auf Veranstaltungen der Stadt werden nur Bruchteile dieser Teilnehmerzahlen erreicht. Auf der Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung waren nach eigener Zählung keine 30 Bürger anwesend. Die Mehrheit stellten die anwesenden Bürgervereine bzw. Bürgerinitiativen. Der Stadt ist es nicht gelungen die Bürger für ihr Vorhaben zu mobilisieren bzw. hat es versäumt, entsprechende Instrumente einzusetzen.</p> <p>Anträge an Organe der Stadt sind auch jetzt bereits möglich. So können im Bebauungsverfahren sogenannte Einwendungen gestellt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigt nur, dass Einwendungen formal bearbeitet aber nicht entsprochen oder berücksichtigt werden, d.h. für das Verfahren folgenlos bleiben.</p> | <p>Die Satzung vermittelt der Bürgerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ einen Anspruch auf Unterrichtung über die Rechte nach dieser Satzung (§ 4 Abs. 5), ▶ ein besonderes Einsichtsrecht in Akten zu Vorhaben, die auf der Vorhabenliste stehen (§ 6), ▶ ein Fragerecht an die Stadtverordnetenversammlung (§ 8), ▶ einen Anspruch auf Durchführung einer Bürgerversammlung (§ 9), ▶ einen Anspruch auf Beratung von Bürgeranträgen (§ 10). <p>Das Bürgerfragerecht war bisher in § 31 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Es soll jetzt satzungsrechtlich gesichert werden. Das bedeutet u.a., dass es auch über das Ende einer Wahlperiode hinweg gesichert ist.</p> <p>Anträge an Organe der Stadt sind selbstverständlich schon immer möglich gewesen. Die Satzung verleiht jedoch Anträgen, die eine gewisse Unterstützung in der Bürgerschaft genießen, Verfahrensgarantien dergestalt, dass sie Anträgen von Stadtverordneten, Fraktionen und des Magistrats gleichgestellt werden (§ 10 Abs. 7). Hinzu kommt das Moratorium in § 10 Abs. 3, wonach für die Dauer der Beratung des Bürgerantrags keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, die seine Verwirklichung unmöglich machen oder erschweren.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Die Behauptung, dass Einwendungen in Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden und folgenlos bleiben, ist unrichtig und kann an Hand jeder beliebigen Bebauungsplanakte, die derartige Einwendungen enthält, widerlegt werden.</p> |
| <p>22. Martin Schambeck 23.12.2014 12:28</p> <p>zu §6 Einsichtsrechte Wie sehr es die Stadt ernst oder vielmehr nicht ernst mit einer Bürgerbeteiligung meint, zeigen §6 Abs.1 Punkt c). Die Einsicht kann verweigert werden, „soweit die Informationen vertraglich geheim sind“. Im nächsten Absatz wird der Einsichtsverhinderung dann komplett Tür und Tor geöffnet: Einsicht kann verwehrt werden, wenn... „behördliche Verfahrensabläufe beeinträchtigt würden“. Damit ist der Willkür freie Bahn geschlagen, für eine Verwaltung, die sich in ihrer Arbeit „beeinträchtigt“ sieht.</p> <p>zu §8 Bürgerfragestunde Fragen zu Vorhaben sind bereits jetzt möglich und damit nichts Neues. Anzumerken ist, dass die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Fragen nur sehr unzulänglich und zumeist in Verwaltungsdeutsch vom Blatt abgelesen beantwortet werden.</p> <p>zu §9 Bürgerversammlung Im zweiten Blick eine Verschlechterung. Denn bisher konnten rührige Bürger im Diskurs mit der Stadt auch ohne Quorum eine Versammlung anstoßen. Als Beispiel sei hier die Veranstaltung Ende Juni 2015 zur Energiestrategie der Stadt/Stadtwerke genannt, die erst auf Drängen von Lebenswertes Gießen e.V. zu Stande kam. Jetzt muss ein Quorum von 1% der Bürger Gießens (mit erstem Wohnsitz) für die Versammlung stimmen. Ist diese Hürde genommen, nimmt sich die Stadt zwei Monate Zeit, eine solche Versammlung zu organisieren. Der Bürgerwille hat solange zu pausieren. Die Verwaltung kann dann sechs Wochen lang Fakten schaffen, denn nur im Zeitraum von zwei Wochen</p> | <p>zu § 6 Einsichtsrechte</p> <p>§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c ermächtigt den Magistrat, die Akteneinsicht für Vorhaben, die auf der Vorhabenliste stehen, zu verweigern, wenn die Stadt vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil sich die Stadt andernfalls schadensersatzpflichtig machen müsste.</p> <p>Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 kann die Akteneinsicht verweigert werden, wenn gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe beeinträchtigt würden. Diese Klausel entspricht vergleichbaren Regelungen zum Ausschluss von Informationsansprüchen in § 3 Nr. 1 Buchst. g, Nr. 3 Buchst. b des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Buchst. a, c und d der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG. Sie ist ebensowenig willkürlich wie die genannten Regelungen des Landes-, Bundes- und Europarechts.</p> <p>zu § 8 Bürgerfragestunde</p> <p>Die berichteten Erfahrungen finden keine Entsprechung in der Realität und sind dementsprechend auch nicht mit Belegen versehen. Das Fragerecht war bisher in § 31 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Es soll jetzt satzungsmäßig gesichert werden. Das bedeutet u.a., dass es über das Ende einer Wahlperiode hinweg gesichert</p> |

vor der Veranstaltung und zwei Wochen nach dem Termin dürfen keine abschließenden Entscheidungen getroffen werden. Kommt die Bürgerversammlung zu einer Willensbildung ist die Stadt noch lange nicht verpflichtet diese dann auch umzusetzen. Nein, sie muss diese nur berücksichtigen. In welcher Form und in welcher Konsequenz bleibt völlig offen.

zu § 10 Bürgerantrag

Der Antrag lässt wenig Hoffnung aufkommen, als Bürger ein wirkungsvolles Mitbestimmungswerkzeug in die Hand zu bekommen. Auch hier wird wieder ein Quorum von 1% der Bürger als Bedingung zur Zulässigkeit festgelegt. Für Gießen werden dies schätzungsweise zwischen 400 und 600 Personen sein. Gerade für Bauvorhaben in Stadtteilgebieten, die eine stark lokal geprägte Auswirkung haben, wird es schwer werden, dieses Quorum zu erfüllen. Der Versuch, ein Quorum auf die betroffenen Bürger abzubilden, wurde nicht versucht oder verworfen.

Über die Zulässigkeit der Anträge wird nur „nach Möglichkeit“ in öffentlicher Sitzung entschieden. Damit besteht immer die Möglichkeit, Anträge auch in nicht öffentlicher Manier abzulehnen.

Auch behält sich die Stadt vor, Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, weiter zu verfolgen, auch wenn dadurch der Bürgerantrag sich teilweise oder in Gänze erledigen würde.

Die antragende Person erhält einen Bescheid über die Entscheidung der „zuständigen Organe“. Ein Nachfragen des Antragsstellers zum Zustandekommen des Entscheids oder gar ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

ist.

zu § 9 Bürgerversammlung

Der Anspruch auf eine Bürgerversammlung nach § 9 steht neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit von Versammlungen, die der Magistrat mit oder ohne Anstoß aus der Bürgerschaft initiiert hat. Die Stadt kann sich aus Rechtsgründen nicht verpflichten, Beschlüsse einer zufällig zusammengesetzten Bürgerversammlung umzusetzen. Mit der Umsetzung von Bürgerwillen und mit demokratischer Willensbildung hätte eine solche Verpflichtung nichts zu tun.

Die Stadt verpflichtet sich aber durch § 9 Abs. 3 Satz 3, die Ergebnisse der Bürgerversammlung auszuwerten und bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, das heißt, sich inhaltlich mit den Ergebnissen der Bürgerversammlung auseinanderzusetzen und sie in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Damit erhalten die Ergebnisse der Bürgerversammlung das Gewicht, das ihnen rechtlich maximal zukommen kann.

zu § 10 Bürgerantrag

Ob das Quorum von 1% der Bürgerschaft, wie es jetzt vorgesehen werden soll, zu hoch ist, wird die Auswertung der Sitzung zeigen. Die Zahl der „betroffenen Bürger“ als Bezugsgröße zur Berechnung des Quorums vorzusehen, wäre im Vollzug nicht handhabbar, weil sich die Zahl der von einem Vorhaben betroffenen Bürger nicht mit der notwendigen Genauigkeit bestimmen lassen wird.

Über die Anträge kann nach § 10 Abs. 3 Satz 1 deshalb nur

| | |
|---|--|
| | <p>nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung beraten werden, weil der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 52 HGO unter bestimmten Umständen geboten sein kann, und weil die Stadtverordnetenversammlung jeweils im konkreten Einzelfall über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu befinden hat. Über gesetzliche, teilweise auch strafbewehrte (§ 203 StGB) Geheimhaltungsansprüche (Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) kann sich eine Satzung als untergesetzliche Rechtsnorm nicht hinwegsetzen. Ein genereller Verzicht auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit wäre also mit § 52 HGO nicht vereinbar.</p> <p>Der Ausschluss des Moratoriums in § 10 Abs. 3 für bereits begonnene Verfahren ist beschränkt auf Vorhaben, die so weit fortgeschritten sind, dass ein Moratorium zu Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt führen würde.</p> <p>Nach § 10 Abs. 5 werden die Beratungen über den Bürgerantrag ausführlich dokumentiert. Die Vertrauensperson des Bürgerantrags erhält eine ausführliche Niederschrift über die Beratung des Antrags (§ 10 Abs. 6). Also erhält die Vertrauensperson alle Informationen darüber, wie der Entscheid zustande gekommen ist, und kann beanstanden und ggf. gerichtlich geltend machen, dass Beratungen und Informationen den Anforderungen des § 10 nicht entsprochen haben.</p> |
| <p>23. Carla Richter 30.1.2015 21:41 (zu: <i>Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Sorgfältige Prozessgestaltung</i>)</p> <p>Das Beteiligungskonzept sollte für eine erfolgreiche Beteiligung im dialogischen Prozess zwischen Verwaltung, Politik und Bürgern erfolgen. Dies beinhaltet auch eine gemeinsame Formulierung der Zielsetzung. Nur dies ermög-</p> | <p>Das Beteiligungskonzept soll jeweils speziell für ein Vorhaben entwickelt werden. Hierbei wird genau darauf zu achten sein, dass die betroffene Personengruppe auch vom jeweiligen Format angesprochen wird und sich animiert fühlt, sich zu beteiligen. Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung wird den Prozess um die Etablierung bzw. Evaluierung von Satzung und Leitlinien begleiten. Dazu gehört es, sich über Vorhabenbeglei-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>licht einen gemeinsamen Prozess auf einer Augenhöhe. Der Verwaltungswissenschaftler Dr. Helmut Klages und die Sozialwissenschaftlerin Dr. Angelika Vetter weisen dies in verschiedenen Werken als ein offensichtliches Qualitätsmerkmal aus. So wurde dieser Aspekt auch in Heidelberg aufgegriffen.</p> | <p>tende Beteiligungsformen auszutauschen, zu diskutieren, ob bestimmte Vorhaben auf die Vorhabenliste gesetzt werden oder ob bei bestimmten Vorhaben Bürgerbeteiligung sinnvoll ist. Insofern wird entsprechend des Vorschlags das jeweilige Beteiligungskonzept Gegenstand des dialogischen Prozesses im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung sein.</p> |
| <p>24. Martin Wagner 11.12.2014 19:14</p> <p>Klasse Beispiel für Sonntagsreden. Bei den im Moment im Gießener Rathaus am Drücker Sitzende "Wertschätzung, Akzeptanz, Offenheit, Toleranz und Fairness" zu vermuten..... Was ist das denn für eine Lachnummer.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>25. Inge Bietz 12.12.2014 23:16</p> <p>Eigentlich hatte ich gehofft, wir könnten halbwegs sachlich über die Satzung diskutieren und die Plattform nicht nur dazu benutzen, um Frust abzulassen, wie Herr Wagner das im Moment tut.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>26. Martin Wagner 13.12.2014 23:01</p> <p>Frau Bietz; wer hat ihnen eigentlich das Recht gegeben hier Noten zu verteilen?</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>27. Inge Bietz 13.12.2014 23:28</p> <p>Herr Wagner, ich wüsste nicht, dass ich Noten verteilt hätte. Ich habe nur auf ihren Beitrag vom 11.12. reagiert, den ich nicht als konstruktiven Beitrag zu einer Diskussion über die Satzung einordnen kann- und genau das wünsche ich mir.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>28. Martin Wagner 18.12.2014 16:51</p> <p>Frau Bietz, versuchen sie doch nicht die Mitbürger hier in die Irre zu führen. Sie gehören doch ganz dick zum herrschenden Block. Sie sind doch mit denen vielfältig verbandelt.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Wären sie ein normaler Mitbürger hätte ich das mit der Notengeberei doch überhaupt nicht geschrieben.</p> <p>Ich sage das jetzt einmal ganz, ganz vorsichtig. Wenn jemand vom herrschenden Block bzw. aus deren Umfeld sagt: Draußen ist schönes Wetter, dann ist es sehr ratsam selber aus dem Fenster zu schauen, denn es kann sein, dass genau das Gegenteil der Fall ist und ich einen Schirm mitnehmen muss.</p> <p>Ich sage es noch einmal: "Wertschätzung, Akzeptanz, Offenheit, Toleranz und Fairness" in der jetzigen Teppichetage des Gießener Rathauses zu vermuten das ist doch nur Wahlkampfgerummel und eine (überhaupt nicht lustige) Lachnummer.</p> <p>Ich bin sehr sicher, die Mitbürger haben das erkannt und nach den Wahljahren 2014 /2015 wird neues Personal in die Etage einziehen. Hoffentlich Leuten, die nicht nur Sprechblasen absondern, sondern ernsthaft die Bürger mit einschleichen lassen.</p> | |
| <p>29. Moderation CB 18.12.2014 20:17</p> <p>Sehr geehrter Nutzer, vielen Dank für Ihren Beitrag. Natürlich möchten wir mit Gießen DIREKT nicht nur einen offenen, sondern auch kritischen Dialog mit allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen. Dabei möchten wir aber darum bitten, sachbezogen und konstruktiv zu bleiben, um einen offenen Austausch zu ermöglichen. Insbesondere bitten wir darum, höflich und respektvoll miteinander umzugehen und keine anderen Nutzer/innen zu beleidigen - so wie es die Netiquette gebietet. Mit freundlichen Grüßen Ihr Moderationsteam von Gießen DIREKT“</p> | <p>Kommentar der städtischen Moderation</p> |
| <p>30. Martin Wagner 19.12.2014 16:03</p> <p>Lieber Moderator; okay ich habe jetzt mal als unabhängige Instanz meine Lebensgefährtin gefragt, ob mein letzter Beitrag wirklich beleidigend ist.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Ihre Meinung - vielleicht der Solidarität unter Frauen geschuldet - ist, wenn Frau Bietz eine sehr sehr sensible Mitbürgerin ist, könnte sie das eventuell so aufgefasst haben.</p> <p>Aber wir sind hier doch nicht bei einem Kindergeburtstag. Hier geht es um viele Millionen Euro, welche die Stadtregierung nun einmal verwaltet, und da dürfte es doch klar sein, dass eine deutliche Sprache gesprochen wird.</p> | |
| <p>31. Martin Wagner 11.12.2014 19:17</p> <p>Nicht schlecht dieser Versuch sich als "willig" darzustellen. Bin einmal gespannt, wie viele Mitbürger, welche nicht zu den Mitläufern des momentan herrschenden Blockes zählen in dem Arbeitskreis vertreten sein werden.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>32. Carla Richter 30.1.2015 22:01 (zu: <i>Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung/ Qualitätssicherung der Prozesse</i>)</p> <p>Prinzipiell ist meiner Meinung nach dieses Vorgehen zu begrüßen. Jedoch ist die Durchführung genau zu kontrollieren. Auch hier scheinen mir konkretere Maßnahmen zur Mobilisierung der partizipationsfernen Bürger und Bürgerinnen bspw. für die Teilnahme an Umfragen notwendig.</p> | <p>Diese Frage ist eine der schwierigsten der Bürgerbeteiligung und nicht durch allgemeine Darstellungen zu beantworten. Bürgerbeteiligungsverfahren können sich eines umfassenden Werkzeug-Kastens bedienen. Für viele Instrumente einer aktivierenden Bürgerbeteiligung gibt es Erfahrungswerte, die jedoch immer den spezifischen lokalen Verhältnissen angepasst werden müssen. Somit wird es je nach Vorhaben und Zielgruppen darauf ankommen, die richtigen Instrumente zu entwickeln. Wir haben diesbezüglich - gerade in der Sozialen Stadterneuerung- übrigens bereits viele positive Erfahrungen selbst sammeln können. Nicht zuletzt die Entwicklung der Gemeinwesenarbeit in den sozialen Brennpunkten - auch eine Gießener Errungenschaft- hat dafür Lotsenfunktion. Darauf können wir aufbauen.</p> |
| <p>33. Martin Wagner 11.12.2014 19:20</p> <p>Finde ich gut - hat aber wenig mit Beteiligung zu tun, sondern mit einer Verbesserung der Informationspolitik der Stadt.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>34. Marc Conrad 13.12.2014 15:31</p> | <p>Es ist geplant, dass die Vorhabenliste eine</p> |

| | |
|--|---|
| <p><i>(zu: Umsetzung der Leitlinien/ Veröffentlichung einer Vorhabenliste)</i></p> <p>Herr Wagner, dann üben Sie doch bitte konstruktive Kritik und weniger polemische Kommentare.</p> <p>Eine Idee wäre doch, diese online vorab Informationen direkt mit einer Art verbindlichen "Hierüber sollen die Bürger befragt werden"-Button zu versehen. Ab einer gewissen Anzahl von Klicks, sollen dann gerade die betroffenen Bürger auf postalischem Wege über das Vorhaben informiert werden (ggf. Flyer DIN 5 - jede lokal vertretene Partei/gewichtige Organisation sollte eine Seite bekommen, ihre Argumente darzulegen) und sollen, je nachdem, über die Durchführung an sich, oder die Art der Durchführung abstimmen dürfen. Hierfür müsste jedoch eine Gewährleistung der "Echtheit" der abstimmungsberechtigten Accounts geregelt werden (hierfür vielleicht eine "Freischaltung" des Accounts mit Personalausweis im Rathaus, o.ä.?).</p> <p>Mehr Demokratie wagen ist doch der richtige Weg!</p> | <p>Kommentierfunktion erhält, die eine der vorgeschlagenen Optionen erfüllt (s. 4. c der Leitlinien): Mittels der Kommentare kann und soll es tatsächlich Rückmeldemöglichkeiten geben, die darüber Auskunft geben können, ob es hinsichtlich eines Vorhabens Bedarf an weitergehenden Informationen oder auch Proteste gibt. Wir würden ungern einen "Like"/"Dislike"-Button einführen, weil allein seine Bedienung wenig darüber aussagt, was gefällt oder nicht gefällt etc. Im Stadium der Vorplanung von Vorhaben kann es zumindest auch Fragen geben, auf die wir reagieren wollen. Insgesamt wird es daher bei der Vorhabenliste - unserer Einschätzung nach - nicht um Abstimmungen, sondern in erster Linie um Informationsbedarfe und Diskussionen gehen, die nicht mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können und sollten. Vielmehr wollen wir hier eine frühzeitige Plattform bieten, die die Grundbedingung für jede Abstimmung und damit für Demokratie erfüllt: Information und Diskussion. Wie wir möglichen weiteren Informationsbedarfen dann nachkommen, werden wir erproben müssen.</p> <p>Für repräsentative Meinungsbilder möchten wir das Mittel der Bürgerbefragung wählen - damit umgehen wir auch die Gefahr, dass das Ergebnis durch "unechte" Bilder von nicht Abstimmungsberechtigten verfälscht wird. In diesem Sinne wollen wir tatsächlich und im bestehenden rechtlichen Rahmen "mehr Demokratie wagen" - allerdings nicht durch bloße Internet-Abstimmungen, die auch kein echtes Meinungsbild sein können.</p> |
| <p>35. Martin Wagner 13.12.2014 22:59</p> <p>Herr Conrad, ob mein Kommentar polemisch ist oder nicht, sei einmal dahin gestellt.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Gesetzt der Fall der Bürger wird so informiert, wie sie sich das vorstellen. Hat er dann irgendetwas bei der Abstimmung im Parlament mitzusagen. NEIN! Die Oberbürgermeisterin schreibt es in einem der Presseartikel selber: Nein die momentane Rechtsgebung in Hessen sieht außer dem Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid keinerlei Elemente der direkten Demokratie vor.</p> <p>Ich denke, sie verfallen in den Irrglauben, wenn der herrschende Block nur erkennt, dass die Mehrheit der Gießener Bevölkerung gegen oder für etwas ist, dann lässt sie die Finger davon bzw. treibt sie die Sache voran. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben aber gezeigt, dass das keinesfalls der Fall war und ist. Die Damen und Herren des Parlaments bzw. des Magistrats haben auf solche Dinge nie Rücksicht genommen. Diese Personengruppe ist lernunfähig. Das wird auch so bleiben. Zumindest so lange bis sie nicht abgewählt sind.</p> <p>Herr Conrad haben sie schon einmal überlegt, warum gerade so kurz vor den Wahlen 2015 /16 dieser Satzungsentwurf kommt? Meine Antwort: Die Damen und Herren wollen wieder gewählt werden. Mehr steckt hinter diesen Wortge- töne nicht.</p> | |
| <p>36. Christian Stuppy 10.1.2015 22:15 (zu: <i>Umsetzung der Leitlinien/ Veröffentlichung einer Vorhabenliste/ § 3</i>)</p> <p>Laut Satzungsentwurf gelangt ein Vorhaben - wenn ich das richtig verstehe - nur auf die Vorhabensliste (§ 3, Satz1 des Satzungsentwurfes), ..."....wenn zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Personen im Stadtgebiet sich dafür oder dagegen aktiv engagieren oder bei der Art und Weise der Verwirklichung aktiv mitwirken will."</p> <p>Wie diese "Vielzahl" definiert wird, erfahren wir zumindest "hier" nicht. Ich erinnere mich an eine Aussage unserer "werten OB Dietlind Grabe-Bolz" in einer öffentlichen Veranstaltungen zum "Technologie- und Gewerdepark Leihgesterner Weg, Teilbereich Süd", hier zum "Hauptenergieerzeugungsstandort HEES", dass Sie doch sehr überrascht war, dass hier gegen eine</p> | <p>Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Betroffenenbeteiligung sieht auch der Magistrat und dankt für den Hinweis, der als weiteres Material in die Verwaltung gegeben wird. Die Bürgerbeteiligungssatzung richtet sich unabhängig von diesem Aspekt an die Beteiligung der Bürgerschaft in Gänze, weshalb die Betroffenenbeteiligung (z.B. bei Straßenbaumaßnahmen) weiterhin parallel hierzu läuft.</p> <p>Es trifft zu, dass es Vorhaben geben kann, bei denen sich herausstellt, dass das Beteiligungsinteresse deutlich größer ist, als es der Magistrat vorausgesehen hat. Sobald sich das aber herausstellt, folgt aus § 3 Abs. 1 und 5 die Verpflichtung, ein solches Vorhaben in die Vorhabenliste aufzunehmen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Trea II, Trea III, ein Biomasseheizkraftwerk, ev. ein Braunkohlekraftwerk ???, eine Bioabfallvergärung, und was sonst noch unausgesprochen in den Köpfen der SWG-Verantwortlichen so herumgeistert, ein entsprechender Widerstand entsteht / entstand, bzw. vorhanden ist.</p> <p>Unmittelbar, direkt betroffen ist am Leihgesterner Weg kaum je eine "Vielzahl", da es dort nur wenige Wohngrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft des HEES gibt. Diese wenigen aber "rebellieren"! Wie kann also eine solche "Fehleinschätzung" vermieden werden?</p> <p>Wie stellt man sicher, dass also bei nur wenigen Betroffenen diese trotzdem gehört werden und ggf. rechtzeitig Verbesserungsvorschläge und Alternativen aufzeigen können, die im Planungsprozess noch Berücksichtigung finden könnten?</p> <p>Hier muss also meines Erachtens eine verbindliche, rechtzeitige und persönliche InformationsPFLICHT unmittelbar betroffener Bürger - z.B. innerhalb eines bestimmten Radius, verankert werden!</p> <p>Und ...auf eine "Vielzahl" kann daher in der Satzung gerade nicht abgestellt werden! Viel wichtiger ist die Relevanz für eine gewisse Umgebung oder die Stadt an sich. Und diese Relevanz ist im Falle des Energiekonzeptes der SWG, das sich ach so "grün" anpinselt, aber "Müllverbrennung" statt "Müllvermeidung" als ökologische Energieerzeugung verkaufen will, doch erheblich, auch wenn sich viele Gießener durch die Werbekampagne der SWG für deren "Gießener Grünstrom" gerade in die Irre führen lassen.</p> | <p>Es gibt auch Vorhaben, die die Belange kleinerer Gruppen von Anwohnern oder anderen Bevölkerungsgruppen beeinträchtigen. Es trifft zu, dass solche Vorhaben nicht Gegenstand des Satzungsentwurfs sind. Das liegt darin begründet, dass Nachbarn bereits nach geltendem Recht umfängliche Beteiligungs-, Akteneinsichts- und Klagerechte haben. Bei größeren Vorhaben und solchen, die einen Bebauungsplan, eine Planfeststellung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf anderer Rechtsgrundlage voraussetzen, bestehen auch bereits gesetzliche Informationspflichten, insbesondere in Gestalt von Offenlegungspflichten. Der Satzungsentwurf befasst sich dagegen mit Situationen, in denen interessierte Bürger zwar nicht unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden, aber dennoch am Willensbildungsprozess der zuständigen städtischen Gremien teilhaben wollen. Solche Teilhaberechte sind nur dann sinnvoll und angemessen, wenn das Beteiligungsinteresse zahlenmäßig von Gewicht ist.</p> |
| <p>37. Carla Richter 30.1.2015 23:37 (zu: <i>Umsetzung der Leitlinien/ Erarbeitung und Veröffentlichung von Beteiligungskonzepten/ § 7</i>)</p> <p>Auch stört mich leider die ungenaue Formulierung von "bedeutend". Was ist der Maßstab dafür?</p> | <p>Es ist richtig, dass es sich bei dem Wort „bedeutend“ um einen unbestimmten Begriff handelt. Dieser wurde bewusst verwendet, damit bei der Anwendung der Satzung gewonnene Erfahrungswerte unmittelbar bei der Anwendung der Satzung genutzt werden können. Hierzu wird auch die Auseinandersetzung im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung gehören, der sich auch mit der Frage beschäftigen wird, bei welchen Projekten eine vorhabenbegleitende Beteiligung sinnvoll ist.</p> |
| <p>38. Jan Fleischhauer 21.12.2014 20:44</p> | <p>s. Kommentar der städtischen Moderation</p> |

| | |
|--|---|
| <p><i>(zu: Umsetzung der Leitlinien/ Zurverfügungstellung einer Online-Plattform)</i></p> <p>Es hört sich großzügig an, dass man Fragen und Anregungen zur Vorhabenliste stellen/geben kann.</p> <p>Nach Artikel 17 des Grundgesetzes hat jedoch sowieso Jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. Es stellt sich damit die Frage, warum Selbstverständlichkeiten hier noch mal erwähnt werden.</p> <p>Das Grundrecht verleiht übrigens nicht nur ein Beschwerderecht, sondern gewährt auch den Anspruch auf eine Antwort auf die Beschwerde, was in der Gießener Stadtverwaltung bisher aber wohl unbekannt ist, da diverse Anfragen und Anregungen auch nach Jahren nicht beantwortet werden. Da ich der Verwaltung nicht unterstelle, dass sie nicht antworten will, sondern dass sie völlig überlastet ist, stellt sich mir die Frage, ob dem Magistrat und dem Stadtparlament bewusst ist, dass die Verwaltung schon den Verpflichtungen des Grundgesetzes nicht nachkommt und wie nun die zusätzliche Verwaltungskapazität geschaffen werden soll, um zusätzliche Fragen und Anregungen zu bearbeiten. Soll dies durch Stellenkürzungen in den Bereichen passieren, die heute schon nicht ihren gesetzlichen Pflichtaufgaben nachkommen? (Der Abarbeitungsrückstand bei Tiefbauamt und Straßenverkehrsbehörde beträgt ja selbst im Bereich Radverkehr, der zumindest im Magistrat eine gewisse Priorität genießt, bis zu 15 Jahre.)</p> | |
| <p>39. Moderation CB 22.12.2014 2:24 (Ergänzung zur Abwägung)</p> <p>Sehr geehrter Teilnehmer, der Stadt Gießen ist sehr wohl bewusst, dass jeder/mann -/frau das Recht hat, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Dies beinhaltet das allgemeine Petitionsrecht. Das ist unbestritten. Die Reaktionszeiten der Verwaltung hängen natürlich von der Arbeitsbelastung und auch der Komplexität der Anfrage ab.</p> <p>Das Angebot, eine Online-Plattform zur Verfügung zu stellen, auf der Fra-</p> | <p>Kommentar der städtischen Moderation</p> |

| | |
|--|--|
| <p>gen/Anregungen eingestellt werden können, antwortet dagegen vielmehr auf die angenommenen Bedürfnisse in der Bevölkerung, zu dargestellte Vorhaben schnell und einfach Stellung nehmen zu können.</p> | |
| <p>40. Tom Wechson 14.1.2015 17:34 (zu: <i>Umsetzung der Leitlinien/ Zurverfügungstellung einer Online-Plattform</i>)</p> <p>Ganz ehrlich, hier wird das Pferd von hinten aufgezäumt. Das ganze Verfahren ist auch noch ein monströser Aufwand für die Verwaltung.</p> <p>Ich weiß nicht, ob es sich noch nicht bis in die Gießener Verwaltung herumgesprochen hat, oder wer die Verwaltung hier berät, aber reine Online-Plattformen für gelegentliche Partizipation funktionieren nicht. Das haben in den letzten Jahren viele Verwaltungen teuer erfahren müssen. Dass es hier nicht anders wird, zeigen ja die Teilnehmerzahlen und die Aktivitäten auf dieser Plattform.</p> <p>Vielleicht sollte man sich mal moderne und ganzheitliche Projekte anschauen, die neuere, innovativere Wege gehen. Gleich nebenan im Landkreis Fulda gibt es das Projekt www.fuldabistdu.de. Es ermöglicht den Menschen, sich permanent mit ihren lokalen Bedürfnissen in die Entwicklung der Stadt einzubringen. Dort können Ideen, Fragen, Mängel, Projekte und Termine in eine Online-Pinnwand eingetragen, bewertet, analysiert, verortet, geteilt und diskutiert werden.</p> <p>Dort arbeiten lokale Organisationen, Parteien, Vereine und die öffentliche Verwaltung mit den Abgeordneten und den BürgerInnen in einem Sozialen Netzwerk zusammen. Durch das aktive Community Building und entsprechende Offline-Werkzeuge, Aktivitäten und Aktionen, wird das Prinzip "Party"zipation gelebt. Der Aufbau und die Organisation einer kommunalen Community ist logisch, denn nur so lernen sich auch die Beteiligten kennen und können punktuell informiert werden.</p> | <p>Abwägung siehe Kommentar der städtischen Moderation</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Eine Vorhabenliste mit Kommentarfunktion auf eine Online-Plattform zu stellen, ist ein Modell von Vorgestern und wird definitiv nicht angenommen werden. Sie müssen die Menschen für eine stetige Partizipation und kommunales Engagement begeistern. Das wird so sicher nicht funktionieren, schade um die Zeit und das Geld ;o(</p> | |
| <p>41. Moderation CB 14.1.2015 17:58, gleichzeitig Abwägungsergebnis Magistrat:</p> <p>Sehr geehrter Teilnehmer, es ist tatsächlich nicht beabsichtigt, eine Plattform für "gelegentliche Partizipation" anzulegen. Vielmehr sollen Dauerangebote eingerichtet werden - die Teilnahmezahlen an unserem Mängelmelder (www.maengelmelder.giessen.de) zeigen bereits, dass ein solches dauerhaftes Angebot der Kommunikation und Beteiligung gut angenommen wird. Wir sind deshalb zuversichtlich, mit unseren neuen kommenden Angeboten auch viele Gießener/innen zu erreichen und begeistern zu können. Wie so etwas aussehen kann, machen andere Städte vor (siehe z.B. ffm.de, die Beteiligungsplattform der Stadt Frankfurt). www.fuldabistdu.de ist dagegen kein Projekt der Stadt Fulda, sondern eines von engagierter Bürger/innen, die sich in einem Netzwerk zusammengeschlossen haben. Eine solche Initiative müsste/könnte aus der Mitte der Stadt - von den Bürger/innen - kommen. Dagegen ist nichts einzuwenden - jedoch sind wir dafür der falsche Adressat. Wir möchten Möglichkeiten schaffen, mit uns ins Gespräch zu kommen und dafür Angebote machen. Schauen Sie einfach einmal rein, wenn die Angebote laufen und urteilen Sie dann, ob Geld und Zeit richtig investiert sind.</p> | <p>Kommentar der städtischen Moderation</p> |
| <p>42. Carla Richter 30.1.2015 23:42</p> <p>Ich finde an dieser Stelle gut, dass die "herkömmlichen" Partizipationsmöglichkeiten über Post/Mail erhalten bleiben und sehr schön auch diese neue Möglichkeit per Internet angeboten zu bekommen.</p> | <p>Keine Anregung zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>43. Jan Fleischhauer 21.12.2014 20:16 (zu: § 6)</p> | <p>Eine kommunale Informationsfreiheitsatzung ist auf der Grundlage von § 5 HGO zulässig. § 5 HGO ermöglicht es aber nicht, durch Satzung in Rechte Dritter einzugreifen. Dazu be-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Es ist für mich nicht verständlich, warum nur Einsicht in die betreffenden Akten der aufgeführten Vorhaben genommen werden kann und warum die Stadt Gießen nicht allgemeine Einsichtsmöglichkeiten gemäß des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) einführt. Das IFG gilt mittlerweile in 11 Bundesländern und im Bund und ich kann keinen Grund erkennen, warum die Stadt Gießen dieses nicht einführt.</p> | <p>dürfte es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage (Benne- mann/Hagemeier in Kommunalverfassungsrecht, § 5 HGO Rz. 31). Für eine Informationsfreiheitssatzung gibt es keine spe- zielle Rechtsgrundlage. Also kann eine kommunale Informati- onsfreiheitssatzung keine Informationsansprüche begründen, bei deren Verwirklichung in Rechte Dritter eingegriffen wird. Also kann eine kommunale Informationsfreiheitssatzung nicht die Bekanntgabe personenbezogener Daten vorschreiben, für die das Datengeheimnis Dritter gilt, das u.a. in den Daten- schutzgesetzen konkretisiert ist.</p> <p>Eine kommunale Informationsfreiheitssatzung steht anders als ein staatliches Informationsfreiheitsgesetz immer im Rang un- ter den Datenschutzgesetzen, kann also keine Tatbestände schaffen, die den Inhalt der Datenschutzgesetze verändern. Dagegen könnte der staatliche Gesetzgeber nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 HDSG Gesetze beschließen, die dem HDSG vorgehen.</p> <p>Daraus folgt, dass sich eine kommunale Informationsfreiheits- satzung nur auf Unterlagen beziehen kann, für die die Daten- schutzgesetze eine Übermittlung in den öffentlichen oder pri- vaten Bereich erlauben (vgl. bspw. §§ 14, 16 HDSG).</p> <p>Das bedeutet, dass sich Informationsfreiheit über das allge- meine Datenschutzrecht hinaus nur durch ein Gesetz des Landes verwirklichen lässt. Dementsprechend gibt es in elf Bundesländern und beim Bund derartige Gesetze. In Hessen gibt es dazu lediglich einen Entwurf (LT-Drs. 18/1895).</p> |
| <p>44. Jan Fleischhauer 21.12.2014 20:22 (zu: <i>Umsetzung der Leitlinien/ Bürgerbeteiligung anregen</i>)</p> <p>Es wäre sinnvoll, dass die Bürger sich erst einmal über die Projekte informie-</p> | <p>Alle Vorhaben, die für wesentlich erachtet werden, kommen auf die Vorhabenliste - unabhängig davon, ob eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist oder nicht.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>ren können zu denen keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Wenn ich die Hintergründe eines Projektes prüfen kann, stelle ich oft fest, dass es keiner (oft teuren) Bürgerbeteiligung bedarf, weil die Verwaltung in der Regel ihre Abwägungen gut durchgeführt hat. Wenn ich aber keine Informationsrechte zu den Themen habe, die nicht offiziell auf der Vorhabenliste stehen, dann führt das dazu, dass Bürgerbeteiligung angeregt wird, nur um an Informationen zu kommen. Das erscheint mir nicht sinnvoll.</p> | <p>Informationen für Vorhaben unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Abs. 2 kann jede interessierte Person nach dem Hessischen Umweltinformatinsgesetz erlangen.</p> |
| <p>45. Jan Fleischhauer 21.12.2014 21:08</p> <p>Was hilft einem dieses Recht auf Bürgeranfragen, wenn der Magistrat die Anfragen aus der Bürgerfragestunde nicht beantwortet? Meine Anfrage vom 23.7.2011 ist bis heute nicht beantwortet worden: http://www.parlamentsinfo.giessen.de/vo0050.php?__kvonr=12344</p> <p>Auch wiederholte Nachfragen beim Magistrat und beim Stadtverordnetenbüro haben nicht dazu geführt, dass die Fragen beantwortet wurden. Und auch hier gilt: Ich unterstelle niemandem bösen Willen, sondern viel mehr schlechtes Gewissen, weil Magistrat und Verwaltung so viel zu tun haben, dass sie nicht dazu kommen einstimmige Beschlüsse des Stadtparlaments umzusetzen oder Bürgeranfragen zu beantworten. Wenn das aber so ist, fehlt mir das Vertrauen, dass die Bürgerbeteiligungssatzung dazu führen kann, dass Verwaltung und Magistrat nun mehr Zeit haben.</p> | <p>Keine Anregung zum Text der Satzung oder der Leitlinien.</p> |
| <p>46. Martin Schambeck 23.12.2014 12:32</p> <p>Was nicht in der Satzung steht. Es fehlen alle Hinweise auf das geplante Bürgerbüro. Dies wird nur in den unverbindlichen Leitlinien genannt. Damit fehlt auch eine verbindliche Ausgestaltung über die Aufgaben des Büros, seine Ausstattung und Wirkungsmöglichkeiten. So bleibt das Bürgerbüro eine unbekannt Variable in der Bürgerbeteiligung. Es fehlen in der Satzung weiterhin jegliche Hinweise auf den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung, zu seinen Aufgaben, Zielen, zur Besetzung etc.</p> | <p>Das geplante Bürgerbeteiligungsbüro gehört rechtlich nicht in die Satzung. Satzungen werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (§ 51 Nr. 6 HGO). Die Verwaltungsorganisation ist mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze (§ 51 Nr. 1 HGO) Angelegenheit der Oberbürgermeisterin (§ 70 Abs. 1 Satz 2 HGO). Das gilt auch für die Einrichtung und organisatorische Verortung eines Bürgerbeteiligungsbüros. Da sich die Oberbürgermeisterin über die Leitlinien insoweit bindet, besteht eine hinreichende Verlässlichkeit dafür, dass das Büro eingerichtet wird. Abgesehen davon ist es bereits einge-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Ebenfalls nicht in der Satzung sondern nur in den Leitlinien genannt ist ein „spezifisches Beteiligungskonzept“, dass von den zuständigen Verwaltungsstellen entwickelt werden soll. Was dies inhaltlich zu bedeuten hat, bis wann dies zu geschehen hat und welche Erwartungen damit verbunden werden, wird nur nebulös in den Leitlinien beschrieben.</p> <p>Es ist auffällig, dass einige wichtige Punkte einer funktionierenden Bürgerbeteiligung aus der verbindlichen Satzung in die unverbindlichen Leitlinien verschoben wurden. So sollen (was begrüßenswert wäre) Kommunikationsstrategien erarbeitet werden, die zu den ausgewählten Bevölkerungsgruppen und Akteuren passen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ungünstige Veranstaltungsformate und wenig hilfreiche Termine für eine Bürgerbeteiligung vermieden werden sollen. Alles Punkte, die beispielsweise bei der Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung nicht beachtet wurden!</p> <p>Überhaupt fällt auf, dass die Leitlinien die bessere Satzung wären. Diese sind weitestgehend in einer verständlichen Sprache geschrieben (nicht zu verwechseln mit einer Fassung in „Leichter Sprache“. Menschen mit Einschränkungen der Lesefähigkeit werden komplett, sowohl in der Satzung, als auch in den Leitlinien, ausgegrenzt. Insgesamt ist ein barrierefreier Zugang bisher nicht zu erkennen).</p> <p>Es werden viele Ideen und Prozesse besser beschrieben bzw. es wird deutlich, dass wohl eine „gewollte Bürgerbeteiligung“ vorhanden ist. Warum dann eine Satzung entworfen wurde, die sich um die wesentlichen Aussagen herumdrückt und diese in unverbindliche Leitlinien verschiebt, lässt darauf schließen, dass eine rechtsverbindliche Umsetzung vermieden werden sollte.</p> | <p>richtet.</p> <p>Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung soll eine zentrale Rolle bei der Auswertung und Weiterentwicklung der Satzung spielen. Seine Zusammensetzung, das Benennungsverfahren für seine Mitglieder und die Arbeitsweise sollen sich durch die Praxis herausbilden. Daher wurde davon abgesehen, den Arbeitskreis von vornherein in ein Korsett unerprobter rechtlicher Regelungen zu zwingen. Sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen, wird es eine Aufgabe der Weiterentwicklung der Satzung sein, den Arbeitskreis oder ein anderes beratendes Gremium im Satzungstext zu verankern.</p> <p>Die Wahl von Kommunikationsstrategien ist eine projektbezogene Aufgabe, die sich einer allgemeinen Regelung durch die Satzung entzieht.</p> |
| <p>47. Inge Bietz 29.12.2014 16:26</p> <p>Ihre verständliche Kritik an der Satzung habe ich ja schon kommentiert. Die Leitlinien sind m. E. als Interpretation der Satzung zu verstehen. Und was da noch - wie Sie auch schreiben- noch ungenau ist, muss in der nächsten Zeit mit Leben gefüllt werden. Ich bin guter Hoffnung, dass das gelingen wird.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>48. Martin Schambeck 7.1.2015 19:30</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Wenn ich Sie kurz zitieren darf Frau Bietz: "Als Vorteil wäre zu nennen, dass eine Satzung verbindlicher ist als z. B. Leitlinien oder ähnliches." So haben Sie mir an anderer Stelle in diesem Forum geantwortet und sprechen mir damit aus der Seele. Viele entscheidende Punkte finden sich nicht in der Satzung sondern in den Leitlinien. In die Satzung würden diese Punkte aber aus meiner Sicht gehören, denn wie Sie selbst sagen, so würde das ganze verbindlich und belastbar werden.</p> | |
| <p>49. Carla Richter 30.1.2015 23:55</p> <p>Das Büro für Bürgerbeteiligung und dessen Aufgaben und Ziele sollte in der Satzung festgeschrieben sein.</p> | <p>Das geplante Bürgerbeteiligungsbüro gehört rechtlich nicht in die Satzung. Satzungen werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (§ 51 Nr. 6 HGO). Die Verwaltungsorganisation ist mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze (§ 51 Nr. 1 HGO) Angelegenheit der Oberbürgermeisterin (§ 70 Abs. 1 Satz 2 HGO). Das gilt auch für die Einrichtung und organisatorische Verortung eines Bürgerbeteiligungsbüros. Da sich die Oberbürgermeisterin über die Leitlinien insoweit bindet, besteht eine hinreichende Verlässlichkeit dafür, dass das Büro eingerichtet wird. Abgesehen davon ist es bereits eingerichtet.</p> |
| <p>50. Christian Stuppy 10.1.2015 23:03 (zu: <i>Übersicht über Formen der Beteiligung</i>)</p> <p>Für "moderne Menschen jungen und mittleren Alters", zu denen ich mich allerdings auch schon bald nicht mehr zählen kann, sind Internet und "Social Media" so alltäglich wie Autofahren...und so ist die E-Partizipationsplattform für diese Zielgruppe sicher ein sehr nützliches Instrument!</p> <p>Warum aber nicht auch "zu den Menschen in die Stadtteile gehen" ? So könnte ein alljährlich angebotener "Grenzgang" im Stadtteil über bereits umgesetzte Projekte und Veränderungen im Stadtteil ebenso informieren wie über zukünftig zu erwartende Veränderungen und Überplanungen der Stadt. In einer mindestens 1 x jährlichen Stadtteil-Bürgerversammlung könnten Vor-</p> | <p>Die Anregung wird dankend entgegengenommen und in die Verwaltungsabläufe einbezogen. Die Etablierung von Grenzgängen oder jährlichen Stadtteil-Versammlungen, die von Seiten des Magistrats sehr begrüßt wird, kann aber nicht Gegenstand der Bürgerbeteiligungssatzung sein. Sie muss vielmehr aus örtlicher Initiative entstehen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>haben seitens der Stadt oder von Investoren erläutert, Bedenken, Befürchtungen aber auch Zuspruch seitens der Bürger und Anlieger bereits frühzeitig geäußert und so frühzeitig bei weiteren Planungen der Stadt berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bürger fühlten sich dadurch vielleicht tatsächlich "erst genommen" und in die "politischen Entscheidungsprozesse" eingebunden". Und auch die Stadtpolitiker hätten eine Plattform, sich zu profilieren, gleichzeitig der Bürger die Möglichkeit, diese und deren Engagement und Statements besser kennen- und einschätzen zu lernen.</p> <p>Letzteres war ja zur Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligungssatzung im Dezember 14 - mit einer herausragenden Ausnahme - nicht zu sehen.</p> <p>Also, raus aus den Rathäusern und Verwaltungsbüros ...rein in die Gießener "Wohnzimmer" ...</p> | |
| <p>51. Carla Richter 31.1.2015 0:05 (zu: <i>Übersicht über Formen der Beteiligung</i>)</p> <p>Bürgerbeteiligung/Workshops zu spezifischen Themen und Anlässen? Was genau ist darunter zu verstehen? Es gibt zahlreiche Beteiligungsformen und Möglichkeiten. Ich fände es angebracht, wenn näher darauf eingegangen wird. Zum Beispiel sollten m.E. besonders kooperative und diskursive Elemente eingebaut und verwendet werden. Zudem sollte über diese verschiedenen Möglichkeiten (z.B. Bürgergutachten oder regionales Dialogforum) informiert werden und diese schriftlich in der Anlage der Satzung festgehalten werden.</p> | <p>Es gab bereits verschiedene Veranstaltungs- und Beteiligungsformate zu unterschiedlichen Themen. So wurde z.B. ein Workshop zur Neugestaltung des Kirchenplatzes durchgeführt. Auch die Mountain-Bike-Strecken oder die neuen Skater-Anlagen in der Wieseckau wurden mittels größerer und aufwendigerer Beteiligungsverfahren entwickelt. Andere Themen (z.B. die Namensgebung für den Christoph-Rübsamen-Steg) wurden durch kombinierte Online-Offline-Verfahren unter Beteiligung der Bürger/innen bearbeitet. Der Hinweis soll verdeutlichen, dass es bisher schon diverse unterschiedliche Beteiligungsformate gab. Damit sollen Erfahrungen gesammelt werden und diese sollen auch weiterentwickelt werden - je nach Thema.</p> |
| <p>52. Martin Wagner 11.12.2014 19:33</p> <p>Die Situation in Gießen ist meiner Meinung nach folgende: Seit Jahrzehnten regiert ein herrschender Block, der nur ab und an die eine oder andere Fraktion an die Schaltstellen der Macht auswechselt. Die Unterschiede der diver-</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

| | |
|--|---|
| <p>sen Fraktionen im Stadtparlament sind bei den diesem herrschenden Block angehörenden Fraktionen nur noch mit der Lupe zu finden. Fraktionen außerhalb dieses Blockes werden politisch hart bekämpft. Von Jahr zu Jahr wächst der Prozentanteil in der Bevölkerung der sich dieses Spielchen nicht mehr gefallen lassen will. Das äußert sich in immer geringerer Wahlbeteiligung, in immer mehr Fraktionen im Parlament, in dem wachsenden Stimmenanteil der nicht beteiligten Fraktionen und nicht zuletzt in häufigeren Gründungen von Interessensgemeinschaften, Bürgerinitiativen und Gruppen zur Durchführung von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid.</p> <p>Um gegen diesen herrschenden Block etwas politisch durchzusetzen, bleibt bei der momentanen Rechtslage nur, diesen Block mit Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden anzugreifen. (Auf lange Sicht natürlich die Stärkung all jener Fraktionen, welche nicht an dem "Spielchen" beteiligt sind.)</p> | |
| <p>53. David Hautmann 15.1.2015 14:49</p> <p>Ich finde, die Idee des Bürgerantrags ist eine gute Idee. Sie sollte aber auch de facto umgesetzt werden. Bürgeranträge sollten offen diskutiert werden. Aber letztlich muss der Magistrat entscheiden, da sonst eine Art Willkürherrschaft einiger weniger "Lauter" entstehen könnte.</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |
| <p>54. schriftlich am 29.12.2014 eingegangen:</p> <p>Die eingereichten Vorschläge sollen gesammelt und ausgewertet einer Prüfungskommission vorgelegt werden. Der Einreicher sollte informiert werden.</p> | <p>Die eingereichten Vorschläge werden über diese Liste abgewogen. Anschließend werden Satzung und Leitlinien auf der Grundlage der Abwägungsergebnisse angepasst. Im Anschluss daran erhalten die städtischen Gremien Satzung und Leitlinien (inklusive der Abwägungen) zur Beschlussfassung. Sie sind dann über den Sitzungskalender unter www.giessen.de einsehbar. Die Bürgerinnen und Bürger, die über die Textkonsultation Eingaben getätigt haben, werden sowohl über Newsletter, als auch über giessen-direkt informiert. Diejenigen, die eine schriftliche Eingabe getätigt haben, erhalten die Abwägungsergebnisse per Mail bzw. per Brief.</p> |
| <p>55. schriftlich am 22.12.2014 eingegangen:</p> | <p>1. Die Erweiterung des Kreises frageberechtigter Personen</p> |

Streichung des Halbsatzes "Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis gemeldet sind" in § 8 Absatz 1

Die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche nach § 8 Abs. 1 sollten keine Wertungen enthalten.

In § 8 Abs. 7 sollte anstelle des Begriffs "der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person" "der/ die Stadtverordnetenvorsteher/in" und anstelle des Begriffs "Person, die dem Ortsbeirat vorsteht" sollte "der/ die Ortsvorsteher/in" gewählt werden.

In § 9 Abs. 4 sollte klargestellt werden, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlung in einem Ortsbezirk zu leiten hat.

In § 10 sollte klargestellt werden, ob der Magistrat erst den eingegangenen Antrag prüft und diesen dann an das zuständige Gremium weiterleitet. Was passiert, wenn ein Antrag beim Ortsvorsteher eingeht? Muss dieser erst an den Magistrat zurückgegeben werden, damit dieser die notwendigen Prüfungen durchführt?

§ 10 Abs. 3 sollte nochmal überdacht werden, um notwendige Prozesse nicht zu behindern

um solche mit Wohnsitz in einer anderen Landkreisgemeinde berücksichtigt die Tatsache, dass in den Gremien eines Oberzentrums Entscheidungen getroffen werden, die in vielen Punkte unmittelbare Auswirkungen auf Menschen haben, die im Umland wohnen. Dazu zählen Entscheidungen, die die Stadt als Schulträgerin trifft ebenso wie die Gestaltung des kulturellen Angebots (Stadttheater), die Ansiedlung von Einzelhandel, verkaufsoffene Sonntage, der Nahverkehrsplan, Straßenbaumaßnahmen u.v.a.m.. Die kommunalen Verwaltungsgrenzen sind notwendig für die Abgrenzung örtlicher Zuständigkeiten und bestimmen damit die Arbeit der Verwaltung, nicht aber den Alltag der Bevölkerung. Ein grenzüberschreitendes Fragerecht entspricht daher den Bedürfnissen der Menschen.

2. Die Anregung zu § 8 Abs. 1 im Hinblick auf den möglichen Inhalt von Bürgerfragen verkennt die Bedeutung und den Umfang der Meinungsäußerungsfreiheit und des Petitionsrechts. Es besteht nicht die Absicht, hier mehr als die nach Art. 5 Abs. 2 GG unbedingt notwendigen Begrenzungen einzuführen.

3. In § 8 Abs. 7 werden in Berücksichtigung der Anregung die weibliche und männliche Bezeichnung des Stadtverordnetenvorstehers und des Ortsvorstehers erwähnt.

4. Es ist eine Änderung des Satzungsentwurfs dahingehend beabsichtigt, dass die Begriffsbestimmungen in § 2 ergänzt werden um eine Definition der Bürgerversammlung. Darin soll klargestellt werden, dass die Bürgerversammlung im Sinne der Satzung eine Veranstaltung des Magistrats ist, der den Vorsitz bestimmt und dass dies auf Ortsbezirksebene auf Wunsch die Ortsvorsteher sind.

5. Aus § 10 Abs. 2 folgt, dass der Magistrat nach Eingang die Zulässigkeit des Antrags und das für die Entscheidung zuständige Organ feststellt. Wenn der Antrag beim Ortsvorsteher eingeht, ist er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 gehalten, den Antrag an den Magistrat zur Prüfung weiterzugeben. Das würde er auch tun, wenn er originär für die Prüfung zuständig wäre, weil er die Gültigkeit der Unterschriften durch den Magistrats prüfen lassen könnte.

6. § 10 Abs. 3 ist in Magistrat und Stadtverwaltung eingehend überdacht worden. Das Ergebnis war, dass das Moratorium in der vorgeschlagenen Form im Interesse einer unbelasteten Beratung des Bürgerantrags vertretbar ist. Erforderlichenfalls muss für die Beratung eine Sondersitzung anberaumt werden, was angesichts der geforderten Zahl von Unterstützern allemal gerechtfertigt wäre.

Soweit zu bedenken gegeben wird, dass § 10 Abs. 3 Satz 2 dem zuständigen Gremium untersagen würde, den Bürgerantrag dadurch zu erledigen, dass es ihm folgt, trifft das nicht zu. Das Moratorium tritt erst ein, wenn die Zulässigkeit des Antrags festgestellt ist. Danach kann das zuständige Organ dem Antrag nur folgen, indem es einen entsprechenden Beschluss fasst. Dazu muss der Gegenstand des Bürgerantrags auf die Tagesordnung. Also wird der Bürgerantrag zwangsläufig beraten, bevor das Gremium den Beschluss fassen kann, dem Bürgerantrag zu folgen. Also besteht keine rechtliche Möglichkeit, den Bürgerantrag durch vorzeitige Stattgabe zu erledigen.

Um das klarzustellen, wird die entsprechende Passage in

| | |
|--|--|
| | <p>§ 10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst: „ ...die die Verwirklichung des Antrags ganz oder teilweise unmöglich machen oder erschweren würden ...“</p> |
| <p>56. Ortsbeiräte Allendorf, Rödgen o.D., Wieseck</p> <p>In § 8 Abs. 1 werden die Worte "oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen" gestrichen.</p> <p>§ 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut: "Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollten keine Wertungen und Unterstellungen enthalten."</p> <p>In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte "Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person" ersetzt durch die gesetzliche Formulierung "der/die Stadtverordnetenvorsteher/in".</p> <p>In § 8 Abs. 7 werden die Worte "an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person/ die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht" ersetzt durch die Worte " an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin der/ die Ortsvorsteher/in".</p> <p>§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke anzuwenden, dass die Bürgerversammlung nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberaumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlung auf Ortsbezirksebene werden von dem/ der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/ der Stadtverordnetenvorsteher/in."</p> <p>In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "darf" ersetzt durch das Wort "soll" und</p> | <p>1. Die Erweiterung des Kreises frageberechtigter Personen um solche mit Wohnsitz in einer anderen Landkreisgemeinde berücksichtigt die Tatsache, dass in den Gremien eines Oberzentrums Entscheidungen getroffen werden, die in vielen Punkten unmittelbare Auswirkungen auf Menschen haben, die im Umland wohnen. Dazu zählen Entscheidungen, die die Stadt als Schulträgerin trifft ebenso wie die Gestaltung des kulturellen Angebots (Stadttheater), die Ansiedlung von Einzelhandel, verkaufsoffene Sonntage, der Nahverkehrsplan, Straßenbaumaßnahmen u.v.a.m.. Die kommunalen Verwaltungsgrenzen sind notwendig für die Abgrenzung örtlicher Zuständigkeiten und bestimmen damit die Arbeit der Verwaltung, nicht aber den Alltag der Bevölkerung. Ein grenzüberschreitendes Fragerecht entspricht daher den Bedürfnissen der Menschen.</p> <p>2. Die Anregung zu § 8 Abs. 1 im Hinblick auf den möglichen Inhalt von Bürgerfragen erkennt die Bedeutung und den Umfang der Meinungsäußerungsfreiheit und des Petitionsrechts. Es besteht nicht die Absicht, hier mehr als die nach Art. 5 Abs. 2 GG unbedingt notwendigen Begrenzungen einzuführen.</p> <p>3. In § 8 Abs. 3, 6 Satz 2 und Abs. 7 werden in Berücksichtigung der Anregung die weibliche und männliche Bezeichnung des Stadtverordnetenvorstehers und des Ortsvorstehers erwähnt.</p> <p>4. Es ist vorgesehen, das Quorum in §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 im Hinblick auf die Ortsbezirke um eine absolute</p> |

am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt: "oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden".

Mindestanzahl von Unterschriften von 50 Personen zu ergänzen. Das entspricht dem Anliegen des Satzungsentwurfs, Anträge zu ermöglichen, die von einer nennenswerten Personenzahl unterstützt werden. Die absolute Mindestanzahl von 50 entspricht der Anzahl von Personen, die nach §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 HVwVfG die Benennung von Vertretern bei Eingaben erfordern, so wie dies der Satzungsentwurf in § 10 Abs. 1 Satz 4 auch von den Unterstützern eines Bürgerantrags verlangt.

Es ist eine Änderung des Satzungsentwurfs dahingehend beabsichtigt, daß die Begriffsbestimmungen in § 2 ergänzt werden um eine Definition der Bürgerversammlung. Darin soll klargestellt werden, dass die Bürgerversammlung im Sinne der Satzung eine Veranstaltung des Magistrats ist, der den Vorsitz bestimmt und dass dies auf Ortsbezirksebene auf Wunsch die Ortsvorsteher sind.

5. § 10 Abs. 3 ist in Magistrat und Stadtverwaltung eingehend überdacht worden. Das Ergebnis war, dass das Moratorium in der vorgeschlagenen Form im Interesse einer unbelasteten Beratung des Bürgerantrags vertretbar ist. Erforderlichenfalls muss für die Beratung eine Sondersitzung anberaumt werden, was angesichts der geforderten Zahl von Unterstützern allemal gerechtfertigt wäre.

Soweit zu bedenken gegeben wird, dass § 10 Abs. 3 Satz 2 dem zuständigen Gremium untersagen würde, den Bürgerantrag dadurch zu erledigen, dass es ihm folgt, trifft das nicht zu. Das Moratorium tritt erst ein, wenn die Zulässigkeit des Antrags festgestellt ist. Danach kann das zuständige Organ dem Antrag nur folgen, indem es einen entsprechenden Beschluss

| | |
|--|--|
| | <p>fasst. Dazu muss der Gegenstand des Bürgerantrags auf die Tagesordnung. Also wird der Bürgerantrag zwangsläufig beraten, bevor das Gremium den Beschluss fassen kann, dem Bürgerantrag zu folgen. Also besteht keine rechtliche Möglichkeit, den Bürgerantrag durch vorzeitige Stattgabe zu erledigen.</p> <p>Um das klarzustellen, wird die entsprechende Passage in § 10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst: „...die die Verwirklichung des Antrags ganz oder teilweise unmöglich machen oder erschweren würden ...“</p> |
| <p>57. schriftlich am 29.1.2015 eingegangen:</p> <p>§ 2 Abs. 2 ist m.E. unklar definiert: Gehören die in Satz 2 aufgeführten Vorhaben-Beispiele zu den wesentlichen Entscheidungen oder zu den ausgeschlossenen rechtlich gebundenen Entscheidungen? Es sollte sicherer formuliert werden, dass auch die Vorhaben, die einer Genehmigung auf gesetzlicher Grundlage bedürfen (wie Bauvorhaben i.S.v. § 30-35 BauGB, naturschutzrechtliche Vorhaben o.ä.), nicht zu den auszuschließenden rechtlich gebundenen Entscheidungen gehören!</p> <p>§2 Abs. 3: Es gibt in Gießen auch Vorhaben von regionaler Bedeutung, die nicht nur die in Gießen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen interessieren, sondern auch Pendler und Besucher aus dem Umland, Firmen, Verbände, Vereine, Studierende (ohne Hauptwohnsitzmeldung) und sonstige Interessengruppen. Eine echte Bürgerbeteiligung muss auch deren Meinung einbeziehen. Auf eine Einschränkung der zu Beteiligten sollte daher entweder ganz verzichtet werden oder eine diesbezügliche Differenzierung nach dem Grad der Bedeutung dieser Vorhaben vorgenommen werden. Statt "Bürger-schaft" empfehle ich den Begriff "Öffentlichkeit" zu verwenden und ausgedehnter zu definieren, da sonst die vorgenannten Interessengruppen, soweit</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Es ist vorgesehen, klarzustellen, dass die in Satz 2 aufgeführten Regelbeispiele Beispiele für wesentliche Entscheidungen und nicht für die Ausnahmen sein sollen. Dagegen bleiben Entscheidungen über Anträge, auf deren Genehmigung ein Anspruch besteht, ausgenommen, weil eine Bürgerbeteiligung zu solchen Entscheidungen sinnlos wäre. Dazu gehören auch Entscheidungen nach §§ 30, 34, 35 BauGB.</p> <p>§ 2 Abs. 3: Diese Regelung enthält lediglich eine Definition eines Personenkreises, an die der Satzungsentwurf an verschiedenen Stellen anknüpft. Entscheidend ist also nicht die Fassung des § 2 Abs. 3, sondern der einzelnen Anspruchsnorm (§§ 8 – 10). Diese beschränken sich im Wesentlichen auf Personen mit Wohnsitz in Gießen, weil ihnen bürgerschaftliche Rechte eingeräumt werden, die sich an Gremien richten, deren örtliche Zuständigkeit sich auf das Stadtgebiet beschränkt. Die Belange weiterer Personenkreise mit Berührungspunkten mit dem Stadtgebiet können im Rahmen der vorhabenbezogenen Einwohnerbeteiligung (§ 7) einbezogen</p> |

sie nicht förmlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt sind, ausgeschlossen wären.

Zu § 3 Abs 1: Im Sinne meines vorgenannten Vorschlags sollte der Passus "Personen im Stadtgebiet" durch einen auf einen größeren Beteiligtenkreis ausgerichteten Begriff ersetzt werden.

Das Recht des Magistrats zur Auswahl der aufzulistenden Vorhaben wird nicht bestritten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch seitens der Bürger Vorhaben als wesentlich und mitsprachebedürftig erkannt werden (z.B. aus Nachbarschaftskonflikten heraus), ohne dass dies seitens der Stadt voraussehbar war. Für diese Fälle bitte ich um eine ergänzende Regelung, dass den betreffenden Bürgern bzw. Interessenten zugestanden wird, dass das besagte Vorhaben auf schriftlichen Antrag in die Vorhabenliste aufgenommen wird. Die Zulässigkeit dieser Antragstellung könnte an eine Mindestzahl von Unterschriften gebunden sein.

§ 3 Abs. 2 Punkt 4: Zur Beschreibung der Verfahrensschritte siehe meine Anregungen zu § 7.

§ 3 Abs. 3: Die Formulierung ist unbestimmt. Es sollte als Zweitsatz ein Mindestzeitraum genannt werden (u.E. nicht unter vier Wochen).

Zu § 4 Abs. 4 : Siehe meine Ausführungen zu den §§ 6,7, und 11.

Zu § 6 Abs. 1: Das Einsichtsrecht darf nicht nur personenbezogen sein, da Vereinigungen, Institutionen, Firmen und sonstige Interessengruppen, soweit sie nicht formell zu dem Vorhaben gehört werden, zumindest den gleichen Rechtsanspruch wie ein Einzelbürger haben. Dazu zählen auch die Arbeitsgruppen der Lokale Agenda 21. Nicht zielgerichtet ist daher die Beschränkung auf in Gießen gemeldete Personen, weil dann z.B. ein bevollmächtigter Vertreter einer in Gießen ansässigen Firma nur deshalb nicht einsehen dürfte,

werden.

§ 3 Abs. 1: Der Magistrat ist nach § 3 Abs. 5 verpflichtet, die Vorhabenliste regelmäßig fortzuschreiben. Dabei hat er natürlich auch zu berücksichtigen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein von ihm nicht für beteiligungsrelevant gehaltenes Vorhaben sich nachträglich doch für eine Vielzahl von Personen als interessierend herausstellt. Entsprechende Anträge auf Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste könnte schon nach geltendem Recht gestellt und müsste vom Magistrat bearbeitet und entschieden werden.

§ 3 Abs. 3: Eine starre Frist ist in dieser Regelung nicht enthalten, weil es Situationen geben kann, in denen das Teilhabeinteresse einer Vielzahl von Personen erst spät erkennbar wird. Dennoch soll das Vorhaben dann auf die Vorhabenliste, auch wenn es in kürzeren Zeiträumen als vier Wochen vor der Aufnahme in einem Gremium behandelt werden soll. Die Bürgerschaft hat dann die Möglichkeit, über einen Bürgerantrag die weitere Behandlung zu unterbrechen. (§ 10 Abs. 3)

§ 6 Abs. 1: Der Satzungsentwurf soll, wie seine Überschrift schon sagt, die Teilhaberechte der Bürger, also natürlicher Personen, ausbauen. Sie bewegt sich im Vorfeld des Bürgerbegehrens und spricht deshalb ebenso wie § 8b HGO nur natürliche Personen an. Es ist nicht daran gedacht, eine allgemeine Reform der Beteiligungsrechte durchzuführen. Dazu fehlt der Stadt die Rechtssetzungskompetenz.

Die Arbeitsgruppen der Lokalen Agenda, Bürgerinitiativen und andere Personenmehrheiten bestehen aus natürlichen Personen, von denen einzelne auch in Gießen gemeldet sein wer-

weil er in der Nachbargemeinde wohnt.

Zu § 7: Die Formulierung "in geeigneter Weise" ist vage und unzureichend. Hier sind genauere und differenzierte Festlegungen erforderlich. Unter anderem fehlt eine Aussage darüber, ob zu den auserwählten Vorhaben auch solche zählen, bei denen Bürgerbeteiligung gesetzlich geregelt ist, wie bei Bauvorhaben nach § 30 BauGB. Um im Sinne der rot-grünen Koalitionsvereinbarung eine intensivere Form der Bürgerbeteiligung zu erzielen als bisher, halte ich es für erforderlich, dass 1. alle Vorhaben von wesentlicher Bedeutung - ob mit oder ohne gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren- in der Liste gemäß § 3 aufgeführt werden, um die Vorhaben in ihrer Gesamtheit besser erfassen zu können, 2. für die wesentlichen Vorhaben, die über gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren umgesetzt werden sollen (insbesondere solche von herausragender Bedeutung) Zusatzregelungen getroffen werden, die über die Mindestanforderungen dieser Beteiligungsvorschriften hinausgehen! 3. für die wesentlichen Vorhaben, die ohne vorgeschriebene Beteiligungsverfahren umsetzbar sind oder unter Verzicht auf solche Verfahren realisiert werden sollen, Regelungen getroffen werden, die denen der gesetzlichen Bürgerbeteiligung zumindest gleichgestellt sind, insbesondere was die Abwägungsentscheidung über die Bürgereingaben durch das Stadtparlament betrifft.

Zu § 9: Die Bürgerschaft sollte das Recht haben, nicht nur Bürgerversammlungen nach § 8 HGO zu verlangen, sondern vor allem auch Bürger(informations)veranstaltungen als eines der Instrumente dieser Bürgerbeteiligungssatzung. Das Verlangen sollte bei Bedarf begleitende Ortsbesichtigungen mit einschließen dürfen. Ich bitte um Aufnahme dieses Forderungsrechts in die Satzung, wobei die Bindung an eine prozentuale Mindestzahl von Antragstellern bestehen bleiben kann.

den, so dass hier keine ernsthaften Hindernisse für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten nach dem Satzungsentwurf bestehen.

§ 7: Die Formulierung ist bewusst vage gehalten, um dem Experimentieren mit Beteiligungsmodellen keine Grenzen zu setzen, die über bereits bestehende rechtliche Grenzen hinausgehen. Die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen könnte dazu führen, dass in Satzung oder Leitlinien Modelle der vorhabenbegleitenden Einwohnerbeteiligung festgeschrieben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das in der Satzung nicht und in den Leitlinien nur in Form von nicht abschließend aufgeführten Beispielen sinnvoll.

Die Vorschläge für die Ausweitung gesetzlich vorgeschriebener Beteiligungsverfahren gehen über die Rechtssetzungskompetenzen der Stadt hinaus:

1. Es werden in die Vorhabenliste alle wesentlichen Vorhaben aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass ein Teilhabeinteresse einer Vielzahl von Personen besteht (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1). Die Auflistung aller wesentlichen Vorhaben ohne weiteres Korrektiv würde zu einer uferlosen Liste führen, die keine Anstoßwirkung mehr hätte.

2. und 3. Zusätzliche, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Beteiligungsformen können im Rahmen der vorhabenbegleitenden Einwohnerbeteiligung (§ 7) entwickelt und über den Bürgerantrag (§10) oder den Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung (§ 9) verlangt werden. Darüber hinaus wird sich auch der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung mit der Frage auseinandersetzen, bei welchen Projekten wel-

| | |
|--|--|
| | <p>che Art von Beteiligung sinnvoll ist.</p> <p>§ 9: Es ist eine Änderung der §§ 2 und 9 beabsichtigt, die dazu führt, dass die Bürgerversammlungen Veranstaltungen des Magistrats werden, die der Information und Aussprache dienen.</p> |
| <p>58. schriftlich am 29.1.2015 eingegangen:</p> <p>Besonders aufgefallen ist uns, dass die Lokale Agenda 21 der Stadt Gießen weder in den Leitlinien noch in der Satzung erwähnt wird. Wir machen dazu und darüber hinaus einige Vorschläge :</p> <p>Zu Leitlinien: In der Übersicht über Formen der Beteiligung im Anhang zu den Leitlinien sollte die schon seit Jahren bestehende Plattform der LA 21 eingefügt werden und zwar bei Informationen und Fragen stellen: bestehend : „Agenda-Rat“ ergänzen (LA 21 Gruppen können Agenda-Rat einberufen zu Informationen und Fragen)</p> <p>Aktiv beteiligen: bestehend : „Lokale Agenda 21“ ergänzen (seit über 15 Jahren kontinuierlich aktive Bürgerbeteiligung auf zahlreichen Themengebieten)</p> <p>Anträge einbringen: bestehend : „Agenda-Rat“ ergänzen (LA 21 hat über Agenda-Rat Antragsrecht in Stadtverordnetenversammlung) Im Jahr 2001 wurde als Richtschnur und Orientierungshilfe sowie als Grundlage für den Dialog der Bürger mit der Stadt das „Leitbild für nachhaltige Stadtentwicklung“ von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Auf dieses Leitbild sollte sowohl in der Bürgerbeteiligungssatzung als auch in den Leitlinien dazu Bezug genommen werden.</p> | <p>Zu Leitlinien:</p> <p>1. Agenda-Rat unter Angebote anführen: Es sind zunächst nur Formen der Beteiligung gewählt worden, die das Verhältnis Bürgerschaft-Stadt beschreiben. Die Anregung bezieht sich darauf, mittelbare Beteiligungsformen zu ergänzen. Dazu gehören neben der Lokalen Agenda 21 z.B. auch Beiräte und Kommissionen. Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass mittelbare Beteiligungsformen aufgenommen werden.</p> <p>2. Lokale Agenda 21 unter Aktiv beteiligen einfügen: Auch hier sind zunächst nur Formen der Beteiligung aufgezeigt worden, die direkt vom Magistrat/der StVV an die Bürger/innen gerichtet sind. Die Anregung bezieht sich darauf, mittelbare Beteiligungsformen zu ergänzen. Dazu gehören neben der Lokalen Agenda 21 z.B. auch andere Formen des Bürgerengagements, wie u.a. die Wohnquartiergestaltung, Gemeinwesenarbeit, Bürgervereine, Ehrenamtsvereine. Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass Vereins- und Agenda-Arbeit aufgenommen wird.</p> <p>3. Agenda-Rat unter Anträge einbringen ergänzen: Auch hier wurden nur die direkten, nicht die mittelbaren Möglichkeiten der Bürger/innen beschrieben, sich mit Anliegen/Anträgen an den Magistrat/die Stadtverordnetenver-</p> |

Zu Satzung

§ 3 Vorhabenliste

Da es für viele Bereiche bereits in der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Leitbilder, Masterpläne und Entwicklungskonzepte gibt, sollte bei neuen Vorhaben auf diese Bezug genommen werden.

Ergänzung Absatz 2, Pkt 1 :.....unter Bezugnahme auf Ziele übergeordneter Strategien und Planungen.

§ 9 Bürgerversammlung

Bürgerversammlungen sind nach HGO§8a reine Informationsveranstaltungen. Beteiligung geht jedoch darüber hinaus; es geht um Anregungen, Alternativvorschläge, konstruktive Kritik, Stellungnahmen. Da die Stadt sich nach Absatz 3 zur Auswertung der Ergebnisse verpflichtet, geht dies wohl über reine Information hinaus. Dies sollte in der Satzung deutlich gemacht werden.

Offene Frage: Gibt es nach abgehaltener Bürgerversammlung noch Möglichkeiten, sich als Bürger anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu beteiligen bevor abschließende Entscheidungen getroffen werden? Können zum Beispiel innerhalb der 2 Wochen nach der Versammlung noch Anregungen schriftlich eingereicht werden, die in der Abwägung und bei der Veröffentlichung der Abwägungsergebnisse berücksichtigt werden?

§10 Bürgerantrag

Über den Agenda-Rat kann die LA 21 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Dies sollte als Alternative zum 1%- Quorum aufgeführt werden:

Absatz 1:

Ergänzung z.B. : „Alternativ können Bürgeranträge von LA 21-Gruppen über das Gremium Agenda-Rat eingereicht werden. Voraussetzung ist ein Konsensbeschluss im Agenda-Rat“

sammlung zu wenden und eine öffentliche Reaktion des Gremiums zu erzeugen.

Mittelbare Formen, Anträge einzubringen oder anzuregen und/oder Entscheidungen zu beeinflussen, gibt es neben dem Recht jedes Stadtverordneten für den Ausländerbeirat, die Ortsbeiräte und den Agenda-Rat. **Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass die Antragsrechte des Ausländerbeirats, der Ortsbeiräte und des Agenda-Rates aufgenommen werden.**

Zur Satzung:

Zu § 3: Zu den mit den Vorhaben angestrebten Zielen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 gehören auch – soweit vorhanden – die Ziele übergeordneter Strategien und Planungen. Es gibt aber auch Vorhaben, etwa von privater Seite, die ohne übergeordnete Strategien und Planungen geplant werden.

Zu § 9: **Es wird in § 2 durch eine Begriffsbestimmung klargestellt, dass Bürgerversammlungen über bloße Informationsvermittlung hinausgehen sollen.** Im Übrigen ergibt sich das auch aus § 9 Abs. 3, wonach der Magistrat die Ergebnisse der Bürgerversammlung dokumentiert und bei seinen Entscheidungen berücksichtigt.

Offene Frage: Jede Person kann in jeder Verfahrenslage ihre Anregungen an die Stadt richten, die -- wenn sie rechtzeitig eingehen – in der Sache zu bearbeiten und zu beantworten sind.

§ 10: Eine Privilegierung ist nicht beabsichtigt. Aus diesem

| | |
|--|--|
| <p>Absatz 6: Ergänzungsvorschlag: Beratungsergebnisse sollten nicht nur der Vertrauensperson, sondern auch den Bürgern öffentlich und online mitgeteilt werden.</p> <p>§11 Befragung: Neben elektronischen Kommunikationsmitteln sollten auch weiterhin Hintergrundinformationen und Fragebögen in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Deshalb Absatz 2, Satz 3 neu: "Auch elektronische Kommunikationsmittel sind zu nutzen." Die in den Leitlinien genannten neuen Organe „Büro für Bürgerbeteiligung“ und „Arbeitskreis Bürgerbeteiligung“ sollten inklusive deren Zusammensetzung auch in der Satzung festgehalten werden.</p> | <p>Grund enthält die Satzung kein besonderes Antragsrecht. Absatz 6: Die Ergebnisse der Beratungen über den Bürgerantrag werden der Öffentlichkeit auch über die städtische Homepage (Sitzungskalender) mitgeteilt, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO) unterliegen.</p> <p>§ 11: Die Pflicht zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, schließt die Verwendung anderer Kommunikationsmittel nicht aus.</p> <p>Das geplante Bürgerbeteiligungsbüro kann aus Rechtsgründen nicht in der Satzung geregelt werden. Satzungen werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (§ 51 Nr. 6 HGO). Die Verwaltungsorganisation ist mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze (§ 51 Nr. 1 HGO) Angelegenheit der Oberbürgermeisterin (§ 70 Abs. 1 Satz 2 HGO). Die Einrichtung eines besonderen Bürgerbeteiligungsbüros ist eine Maßnahme der Verwaltungsorganisation.</p> <p>Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung soll eine zentrale Rolle bei der Auswertung und Weiterentwicklung der Satzung übernehmen. Seine Zusammensetzung, das Benennungsverfahren für seine Mitglieder und die Arbeitsweise soll sich in der Praxis herausbilden. Daher wurde davon abgesehen, den Arbeitskreis von vornherein in ein Korsett rechtlicher Regelungen zu zwingen. Sobald ausreichend Erfahrungen vorliegen, wird es Aufgabe der Weiterentwicklung der Satzung sein, den Arbeitskreis oder ein anderes beratendes Gremium im Satzungstext zu verankern.</p> |
| <p>59. schriftlich am 11.12.2014 eingegangen:</p> | <p>Keine Anregungen zum Text der Satzung oder der Leitlinien</p> |

Die Reaktion der Gießener Bürgerinitiativen auf die neue Bürgerbeteiligungssatzung zeigt ja, welche Erfahrungen man in der Stadt mit solchen Angeboten gemacht hat. Großes Misstrauen ist in Gießen angebracht!

Bei einer echten Bürgerbeteiligung geht es nicht um wirkungsloses Mitreden, sondern um das Mitentscheiden. Es soll eine "neue politische Kultur" geschaffen werden und dazu müssen die Bürger in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Der Anspruch des Magistrates ist es ja, eine Beteiligung "über das gesetzlich Normierte hinaus" zu ermöglichen. Da reichen eine Anhörung der Bürger mit "Hinweisen, Fragen und Kommentaren" und der "Bürgerantrag" bei weitem nicht aus. Sie verkleistern nur die Einflusslosigkeit der Bürgerschaft. Erweiterte Akteneinsichtsrechte sind gut, man muss gespannt sein, wie die Stadtverwaltung das praktiziert.

Den Lokaltermin "Bebauung des Gleisdreiecks Aulweg" ist ein gutes Beispiel für eine Alibi-Veranstaltung, die der Magistrat der Öffentlichkeit als "Bürgerbeteiligung" verkauft. Motto: "Wir Politiker hören euch Bürger an, machen aber dann doch, was der Investor will und wir für richtig erachten". Der jetzt von der Oberbürgermeisterin geplante dekorative Partizipationismus dient nur dazu, die Bürger weiterhin ruhig zu stellen. Entscheidungen fallen nach wie vor allein die städtischen Gremien - oft genug über die Köpfe der Bürger hinweg. So entsteht Frustration und Resignation. Bei den nächsten Wahlen bleiben noch mehr Wähler zu Hause und die Politik rätselt über die Gründe für die stetig steigende Wahlenthaltung.

Was notwendig wäre, ist eine Erweiterung der direkten demokratischen Mitentscheidungsrechte der Bürger. Das bedeutet aber, Verwaltung und Politik müssen Macht an den Souverän, den Bürger, abgeben. Dazu sind beide letztlich nicht bereit. Das Ergebnis ist dann eine solche Pseudo-Beteiligungssatzung. Sie ist wirklich eine "Zumutung" für die Bürger, wie die Gießener Allgemeine schrieb. Man könnte auch von Mogelpackung sprechen.

| | |
|--|--|
| <p>Sehr geehrte Damen und Herren, leider verfügt ihre Stadt nicht über die Möglichkeit moderne Technologien einzusetzen. Derzeit ist es nicht möglich die Verwaltungsgeschäfte mittels DE-Mail abzuwickeln. Der alte Papierkrieg muss ein Ende finden.</p> | |
| <p>60. schriftlich am 1.1.2015 eingegangen:</p> <p>I. Leitlinien: zu 1. Hier vermisse ich eine ausführliche Darstellung der Ausgangssituation: In der HGO sind Pflichten und Rechte der kommunalen Gremien bzw. Funktionsträger inkl. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid geregelt (bitte Link auf die HGO). Es muss deutlich werden, dass der Hess. Landtag als Souverän des Landes Regelungen zur kommunalen Verantwortlichkeit getroffen hat. Die in der Satzung geregelte Bürgerbeteiligung kann die Verantwortungsträger vor der Entscheidung unterstützen, mehr nicht. Es sollten außerdem auf die bestehenden Beteiligungsrechte z.B. von Betroffenen bei Planungsvorhaben verwiesen werden (inkl. Link), die durch die geplanten Bürgerbeteiligung ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Zwar stehen Stichworte hierzu in der Anlage "Übersicht über die Formen der Beteiligung", aber das reicht nach meiner Auffassung nicht; es muss in einen argumentativen Zusammenhang.</p> <p>zu 2. In Zeile drei sollte von "... Rechten UND PFLICHTEN der ..." die Rede sein. zur Anlage: Es muss der Gesamttext noch einmal auf einheitliche Begrifflichkeit durchgesehen werden. Z.B. ist unter 2. / Geplant ... von "Konsultation" die Rede.</p> <p>II Satzungsentwurf § 1: Der Punkt hinter der Überschrift dieses wie aller anderer §§ muss weg. Das sind doch keine vollständigen Sätze! §2 Abs 2: Das "Dazu" am Beginn des zweiten Satzes kann sich auch auf die</p> | <p>Zu Leitlinien:</p> <p>Zugunsten der Übersichtlichkeit wird in den Leitlinien darauf verzichtet, die bestehenden Rechte der HGO und die Rolle des Hessischen Landtages im Einzelnen zu erläutern. Auch die Verlinkung zu aktuellen Projekten kann nicht über die Leitlinien erfolgen. Dieses wird auf der noch einzurichtenden auf der E-Partizipationsplattform www.giessen-direkt.de geschehen, da nur diese aktualisiert wird. Die Leitlinien sind ein statisches Element und dienen der Verständigung über Grundregeln einer strukturierten Bürgerbeteiligung.</p> <p>zu 2. Ergänzung um PFLICHTEN ergänzt</p> <p>zur Anlage: Die einheitliche Begrifflichkeit wird hergestellt.</p> <p>Zur Satzung:</p> <p>§ 1: Die Punkte hinter der Überschrift dieses wie aller anderer §§ kommen weg.</p> <p>§ 2 Abs. 2: Es ist vorgesehen, klarzustellen, dass die in § 2 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Regelbeispiele Beispiele für wesentliche Entscheidungen und nicht für die Ausnahmen sein sollen.</p> <p>§ 3 Abs. 3: Das Ziel, zu den Vorhaben Anregungen zu erhal-</p> |

Ausnahmen beziehen, was aber wahrscheinlich nicht gemeint ist.

§ 3 Abs. 3: Das Ziel, zu Vorhaben "Anregungen" zu erhalten, taucht hier erstmals, aber nur in einer Abfolgevorschrift auf. Das ist unschön und muss unter §§ 1 oder 2 erfolgen. Unklar bleibt, wie denn der Magistrat solche Anregungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird, wenn zu einem Vorhaben keines der Instrumente nach den §§ 7-10 angewendet wird.

§ 3 Abs 4: Da die Menge Text, die auf Seite Din A4 passt, leicht manipuliert werden kann, sollte hier eine Mengenbegrenzung der Information über Zahl der Zeichen oder Worte erfolgen. Da die Information über manche Vorhaben auch Abbildungen enthalten muss, die der Auflösung wegen nicht beliebig verkleinert werden können, sollte die Mengenbegrenzung auf den Text beschränkt werden.

Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang aber eine Selbstverpflichtung der Stadt, auf Fachsprache (das ist weitergehend als der Verzicht auf Fremdworte!) zu verzichten und unvermeidbare Fach- bzw. Rechtsbegriffe als solche zu kennzeichnen, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, diese in Lexika oder im Internet zu entschlüsseln.

§ 4: Abs 3 Ziff. 2: Hier fehlt dem Leser ein Verb, auch wenn die Grammatik ok ist.

§ 5: Abs. 3 Ziff 3: Wieso erscheint hier ein Plural?

§ 6: Nach einigen Jahren Verwaltungserfahrung habe ich Zweifel, ob der mit Abs. 1 geförderten Erwartung genügt werden kann: Die Verwaltung wird nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen können, zumal die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen muss, um sicher zu stellen, dass die Unterlagen vom Einsichtnehmenden nicht manipuliert werden. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass bei Einsichtsinteresse von mehreren Personen auch Sammeltermine angeboten werden können.

ten, ergibt sich bereits aus der Überschrift des Satzungsentwurfs. Der Magistrat berücksichtigt Anregungen, die ohne Nutzung der Instrumentarien der §§ 7 – 10 eingehen, nach den allgemeinen Vorschriften, also indem er die Eingaben in der Sache bearbeitet.

§ 3 Abs. 4: Zweck der Vorhabenliste ist, einen Anstoß zur Beteiligung zu geben (§ 3 Abs. 4 Satz 1). Dazu gehört selbstverständlich auch, den Text allgemein verständlich und übersichtlich zu fassen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2: **Der Text wird wie folgt gefasst: „... die Durchführung einer Bürgerversammlung zu verlangen (§ 9), ...“**

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4. erhalten folgende Fassung:

„3. festgestellt werden kann, ob eine Person doppelt zeichnet,

4. festgestellt werden kann, ob sich eine nicht teilnahmeberechtigte Person der Identität einer teilnahmeberechtigten Person bedient, ...“

§ 6: Die Einsichtnahme wird nach den Grundsätzen gegeben, die bereits beim Vollzug des Hessischen Umweltinformationsgesetzes und des § 29 HVwVfG und weiterer Einsichtsrechte angewendet werden. Die Verwaltungskosten werden nach der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben. Nach Auswertung der Erfahrungen aus der Anwendung der Satzung kommt auch eine entsprechende Änderung der Gebührentatbestände der Verwaltungskostensatzung in Betracht.

Welche Kosten für Kopien sollen verlangt werden: Die reinen Kopiererkosten oder die Kosten einschließlich der Personalkosten für die Kopien?

§ 7: Den Sinn dieser Vorschrift habe ich nicht verstanden. Da keine Maßnahme genannt wird, handelt es sich hier um eine Zielformulierung, die in die §§ 1 oder 2 integriert werden sollte.

Die Unberührtheit der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (und des Magistrates!!) kommt mir an dieser Stelle viel zu spät.

§ 8: In Abs. 1 ist von der StadtVoVers, in Abs. 2 unmotiviert von den Ausschüssen die Rede. Woher soll der Bürger wissen, welcher Ausschuss / welche Ausschüsse für welche Sachverhalte zuständig sind?

§ 9 Abs. 1: Können auch Minderjährige unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein? Wenn ja, sind sie das in eigener Verantwortung oder über ihre gesetzlichen Vertreter?

Abs 2: Unter Bezugnahme auf welche Vorschrift wird über die rechtliche Zulässigkeit von Verhandlungsgegenständen entschieden? Die herangezogene Vorschrift sollte hier genannt werden.

Abs 3: Warum kann die Stadt nicht in kürzerem Abstand als zwei Wochen nach einer Bürgerversammlung entscheiden, wenn sie diese ausgewertet und berücksichtigt hat und dokumentieren wird? Daher sollte in Satz 1 aufgenommen werden: ... vor und IN DER REGEL innerhalb ..."

Abs 4: Wie soll das Quorum für die Ortsbezirke geregelt werden? Ist das Quorum 1 % aller Gießener oder aller im Stadtbezirk Gemeldeten? Können die Einberufung auch Personen fordern, die zwar in Gießen, aber nicht im Stadtbezirk gemeldet sind? Die Minderjährenfrage stellt sich hier wie schon oben.

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Dieselbe Frage wie zu § 9 Abs. 4.

Abs 2: Der Magistrat prüft doch sicher die Zulässigkeit, bevor er sie feststellt. Dann sollte es hier auch stehen.

§ 7. Es soll sich hier um eine besondere Beteiligungsform handeln, deren Erscheinungsformen so vielfältig sind, dass sie sich derzeit nicht systematisch in einem Satzungstext erfassen lassen. Der Satzungsentwurf soll aber rechtsverbindlich verdeutlichen, dass der Magistrat solche Beteiligungsformen in geeigneten Fällen anstreben soll. Aus diesem Grund steht dieser Text systematisch bei den Beteiligungsformen und nicht bei den allgemeinen Zielsetzungen.

§ 8: Die Fragen werden an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet. Die Stadtverordnetenversammlung verweist sie an den zuständigen Ausschuss. Welcher Ausschuss das ist, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Die Regelung ist dem bisherigen Verfahren der Bürgerfragestunde in § 31 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nachgebildet.

§ 9 Abs. 1: Da auch Minderjährige mit Wohnsitz in Gießen gemeldet sind, können auch sie einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung unterschreiben, sofern sie handlungsfähig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 HVwVfG sind. Das sind sie, soweit sie geschäftsfähig sind (§ 106 BGB), da die Unterschrift unter einen Antrag im Sinne der §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 keinen rechtlichen Nachteil (§ 107 BGB) verursacht. Da Kinder- und Jugendinitiativen nach § 8c Abs. 1 HGO Vorschlagsrechte in Organen der Stadt erhalten können, können sie auch durch eigene Unterschrift Anträge an Organe der Stadt unterstützen.

§ 9 Abs. 2: Zur Frage, welche Verhandlungsgegenstände von städtischen Organen zulässigerweise beraten werden dürfen,

Abs 3: "... nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung ..." ist unglücklich formuliert. Ich schlage vor: "... in öffentlicher Sitzung, soweit nicht die Öffentlichkeit nach HGO ausgeschlossen ist, ..." Ich frage mich, ob der Magistrat zu solchen Themen tatsächlich ÖFFENTLICH tagen will?

§ 12: Die Überschrift sollte nicht "Überwachung", sondern "Bewertung der Satzung" (vielleicht auch Überprüfung) heißen, wenn man Evaluation vermeiden will.

Das Gesamtvorhaben unterstütze ich.

gibt es eine hinreichend gefestigte Rechtsprechung, die in einem Satzungstext nicht wiedergegeben werden kann, ohne seinen Rahmen zu sprengen. Diese Rechtsprechung lässt sich auf die zulässigen Verhandlungsgegenstände von Bürgerversammlungen übertragen.

§ 9 Abs. 3: Bei Satz 1 handelt es sich um ein Moratorium und nicht um eine Bearbeitungsfrist. **Es soll auf 6 Wochen erweitert werden**, um interessierten Bürgern Gelegenheit zu geben, bis dahin einen Bürgerantrag einzureichen.

§§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 1 Satz 2: Entsprechende Anwendung bedeutet, dass nur Personen unterschreibungsberechtigt sind, die ihren Wohnsitz im Ortsbezirk haben. Bezugsgröße ist die Zahl der Personen, die im Ortsbezirk ihren Wohnsitz haben.

§10 Abs. 2: Der Satzungsentwurf geht unausgesprochen davon aus, dass der Magistrat die Zulässigkeit des Antrags nicht feststellt, ohne sie vorher geprüft zu haben. Das gehört jedenfalls zu seinen Amtspflichten.

§ 10 Abs. 3: Die Regelung zur Öffentlichkeit soll zum Ausdruck bringen, dass die Beratung des Bürgerantrags möglichst öffentlich stattfinden soll. Das wird deshalb angestrebt, weil die Erfüllung des Unterschriftenquorums indiziert, dass ein erhöhtes öffentliches Interesse am Ablauf der Beratungen besteht. Auch der Magistrat wird zu prüfen haben, ob er bei der Beratung zu Bürgeranträgen, für die er zuständig ist, von der Regel der nichtöffentlichen Beratung nach § 67 Abs. 1 HGO abweicht.

§ 12: Tatsächlich sollte nicht der Begriff „Evaluation“, sondern

| | |
|---|---|
| | <p>„Monitoring“ vermieden werden. Da Satz 2 aber bereits vom Auswerten spricht, wird die Anregung dergestalt aufgegriffen, dass die Überschrift des § 12 die Bezeichnung „Auswertung“ erhält.</p> |
| <p>61. schriftlich am 9.1.2015 eingegangen:</p> <p>§ 1 Ergänzung letzte Zeile: ...und <i>um die Stadt Gießen als soziale und ökologische Stadt</i> weiter zu entwickeln.</p> <p>§ Frage zu 2. 2: Bezieht sich der 2. Satz: „Dazu...“ auf im 1. Satz „Vorhaben“ oder auf „Ausnahmen“? Bitte grammatikalisch <i>eindeutig</i> formulieren.</p> <p>§ 3 Bitte ergänzen bzw. regeln: ...dass Bürger <i>verlangen können, dass ein Vorhaben in die Vorhabenliste aufgenommen wird.</i> Vorschlag für ein Quorum: 5 Personen unterschiedlicher Haushalte.</p> <p>§ 6 Absatz 3, Punkt 1b und 2 verdeutlichen: Sobald ein Vorhaben <i>gerichtsanhängig</i> ist, erlischt das besondere Einsichtsrecht.</p> <p>§ 6 Absatz 1c: Hier fehlt die Ausführung, wer zu <i>vertraglich geheimen Verträgen</i> berechtigt ist. Gerade die Einsicht in städtebauliche Verträge sollte zwingend sichergestellt werden, <i>um Bestechungsvorwürfe und Korruptionsunterstellungen</i> ausschließen zu können.</p> <p>§ 8 Bürgerfragestunde, Abs. 2, Zeile 3 ...drei <i>Werk</i>tage...</p> | <p>§ 1: In welche Richtung sich die Stadt weiterentwickeln soll, ist nicht Gegenstand einer Bürgerbeteiligungssatzung. Vielmehr soll das, soweit die Entscheidung im Kompetenzbereich der Stadt liegt, von den Bürgern in Wahlen und Abstimmungen entschieden werden.</p> <p>§ 2: Es ist vorgesehen, klarzustellen, dass die in Satz 2 aufgeführten Regelbeispiele Beispiele für wesentliche Entscheidungen und nicht für Ausnahmen sein sollen.</p> <p>§ 3: Der Magistrat ist nach § 3 Abs. 5 verpflichtet, die Vorhabenliste regelmäßig fortzuschreiben. Dabei hat er natürlich auch zu berücksichtigen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein von ihm nicht für beteiligungsrelevant gehaltenes Vorhaben eine Vielzahl von Personen interessiert. Anträge auf Aufnahme von Vorhaben auf die Vorhabenliste können schon nach geltendem Recht ohne Quorum gestellt und müssen vom Magistrat bearbeitet und entschieden werden.</p> <p>§ 6 Abs. 3: Ein Ausschluss des Akteneinsichtsrechts bei anhängigen Gerichtsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c: Diese Regelung ermächtigt den Magistrat, die Akteneinsicht für Vorhaben, die auf der Vorhabenliste stehen, zu verweigern, wenn die Stadt vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil sich die Stadt andernfalls schadensersatzpflichtig</p> |

§ 10 Bürgerantrag:

Ein Quorum von 1% ist viel zu hoch angesetzt.

In der GO der STVV soll ein Bürgerantragsausschuss (oder auch Bürgerforum) verankert werden, in der Anträge auch einzelner Personen behandelt werden, soweit der Inhalt des Antrages über das persönliche Interesse des Antragstellers hinausgeht und von Gemeinwohl betreffendem Interesse ist.

machen würde. Gerade bei städtebaulichen Verträgen verwendet der Magistrat routinemäßig die Klausel, dass die Stadt berechtigt ist, den Vertragsinhalt öffentlich in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen zu erörtern. Es gibt jedoch Verträge, in denen der Partner mit guten Gründen darauf besteht, dass die Stadt eine Verschwiegenheitspflicht übernimmt (Stundungsverträge, Arbeitsverträge etc.).

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Die Frist von drei Tagen ist dem § 31 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entnommen. Diese bewährte Praxis soll nicht geändert werden.

§ 10: Ob das Quorum mit 1 % zu hoch ist, soll im Rahmen der Auswertung der Satzung geprüft werden.

Bereits jetzt hat nach Art. 17 GG jedermann das verfassungsmäßige Grundrecht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Zu den Volksvertretungen in diesem Sinne zählen auch die Kommunalparlamente (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Wie die Stadtverordnetenversammlung den Umgang mit Petitionen, zu denen auch Anträge gehören können, organisiert, ist Gegenstand ihrer Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand es vorliegenden Satzungsentwurfs ist.

62. Ortbeirat Lützellinden 29.1.2015

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten im weiteren Verfahren eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema ‚Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien‘ im Stadtteil Lützellinden zeitnah durchzuführen.
Die Vorschläge und Anregungen der Bürger/-innen im Stadtteil Lützellinden

Im Rahmen der Debatte um Satzung und Leitlinien steht der Magistrat für eine Veranstaltung in Lützellinden zur Verfügung.

| | |
|---|--|
| <p>sind in die Diskussion zur Bürgerbeteiligungssatzung aufzunehmen.</p> <p>63. schriftlich am 2.2.2015 eingegangen:</p> <p>SATZUNG</p> <p>Zu § 4(3) 1. Bürgerfragestunde in Ausschüssen der StV gibt es schon (vgl. § 31 Geschäftsordnung der STV-Versammlung)</p> <p>Zu § 4 (3) 2. Bürgerversammlung – „Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde ... mindestens einmal im Jahr“ HGO § 8a, keine Spezifikation, ob auch auf Wunsch der Bürgerschaft.</p> <p>Zu § 4 (3) 3. Antragsrecht – neu, mit Ausnahme LA21 über Agenda-Rat. 2001 wurde von der Stadtverordnetenversammlung das in einem umfassenden Dialogprozess entwickelte „Leitbild für eine nachhaltige Stadtentwicklung“ beschlossen. In der Präambel steht, dass es als Richtschnur und Orientierungshilfe sowie Grundlage für den Dialog gilt. Auch die in der Bürgerbeteiligungssatzung genannten Vorhaben sind Teil einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Warum wird weder in der Bürgerbeteiligungssatzung noch in den Leitlinien dazu Bezug auf dieses übergeordnete Leitbild genommen?</p> <p>§ 3 Vorhaben: Es gibt für die verschiedensten Bereiche bereits von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Leitbilder, Masterpläne und Entwicklungskonzepte. Damit diese nicht reine Geld- und Zeitverschwendungen waren, müssen sie auch gelebt werden, d.h. bei neuen Vorhaben muss transparent gemacht werden, wie sie deren Ziele erreichen helfen (oder in Ausnahmefällen, wie sie diesen entgegen stehen).</p> <p>à Ergänzung der Bürgerbeteiligungssatzung unter § 3 Abs. 2 Satz 1 Ziele, NEU „unter Bezugnahme auf Ziele übergeordneter Strategien und Planungen.“</p> | <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1: Es trifft zu, dass die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bereits die Bürgerfragestunde enthält. Das Fragerecht wird dennoch in die Satzung übernommen, weil sie damit im Gegensatz zur Geschäftsordnung über die Wahlperiode hinaus gilt und nicht alle fünf Jahre erneuert bestätigt werden muss.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2: Die Spezifikation ergibt sich aus § 9 Abs.1.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3: Auf Leitbilder, den Masterplan oder sonstige informelle Planungen wird in der Satzung nicht Bezug genommen, weil ihr Gegenstand die Erweiterung von Beteiligungsrechten ist.</p> <p>§ 3: Zu den mit den Vorhaben angestrebten Zielen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 gehören auch – soweit vorhanden – die Ziele übergeordneter Strategien und Planungen. Es gibt aber auch Vorhaben, etwa von privater Seite, die ohne übergeordnete Strategien und Planungen geplant werden.</p> <p>Es trifft zu, dass die Bürgerschaft über die Instrumente des Satzungsentwurfs auch Bürgerbeteiligung durchsetzen können soll.</p> <p>Moratorien, die über §§ 9 Abs., 3, 10 Abs. 3 hinausgehen, sind nicht beabsichtigt. Der bloße Beginn von Unterschriftensammlungen kann kein Anlass sein, ein Vorhaben nicht zu verwirklichen, zumal die Dauer der Unterschriftensammlung nicht begrenzt ist.</p> <p>§ 9: Es wird in § 2 durch eine Begriffsbestimmung klarge-</p> |
|---|--|

Verstehe ich die Leitlinien (4a) und die BBS § 3 richtig, dass in der Vorhabenliste auch Vorhaben geführt werden, für die die Stadt keine Beteiligung vorgesehen hat, Bürger/innen Beteiligung mit Hilfe der in § 4 erläuterten Instrumente einfordern können?

Aus Gründen der Glaubwürdigkeit und eines fairen Umgangs miteinander dürften während der Laufzeit der (möglichen) Bürgerbeteiligung keine abschließenden Entscheidungen getroffen werden. Aus der Vorhabensinformation müsste deutlich hervorgehen, wann eine Bürgerbeteiligung abgeschlossen sein muss (Abs. 2, Satz 4). Die in § 4 erläuterten Instrumente der Bürgerbeteiligung müssten im vorgegebenen Zeitraum aber realisierbar sein.

§ 9 Bürgerversammlung: Bürgerversammlungen nach HGO § 8a dienen der „Unterrichtung der Bürger“, sind also ausschließlich Informationsveranstaltungen. Information ist die Voraussetzung für jegliche qualifizierte Beteiligung. Beteiligung geht aber darüber hinaus, es geht um daraus abgeleitete Anregungen / Alternativvorschläge / konstruktive Kritik / Stellungnahmen zu beabsichtigten Vorhaben. Da die Stadt laut Absatz 3 „verpflichtet ist, die Ergebnisse der Bürgerversammlung auszuwerten ...“, soll die Bürgerversammlung doch wohl über die reine Information hinausgehen. Dann sollte das auch aus dem Satzungstext hervorgehen.

Da die Bürgerversammlung lt. Absatz 2 auch erst „zwei Monate nach Eingang des zulässigen Antrags stattfinden“ kann, sich die Stadt nur Einschränkungen bezüglich abschließender Entscheidungen „vor und innerhalb von zwei Wochen nach der Bürgerversammlung“ auferlegt, könnte trotz angemeldeten Informationsbedarfs und Beteiligungswunsches seitens der Bürger/innen eine Beteiligung wegen vollendeter Tatsachen schon obsolet geworden sein. Das aber könnte Zweifel wecken und Misstrauen schaffen, ob der Umgang miteinander wirklich die in den Leitlinien unter 3 aufgeführten Erfolgsfaktoren wie etwa „frühzeitige Information und Einbindung“ sowie „Fairness“ berücksichtigt. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit bezüglich der Ernsthaftigkeit der Stadt in Sachen Bürgerbeteiligung sollte deshalb ab Antragstellung bis 2 Wochen

stellt, dass Bürgerversammlungen über bloße Informationsvermittlung hinausgehen sollen. Im Übrigen ergibt sich das auch aus § 9 Abs. 3, wonach der Magistrat die Ergebnisse der Bürgerversammlung dokumentiert und bei seinen Entscheidungen berücksichtigt.

Das Moratorium aus § 9 Abs. 3 gilt vor der Bürgerversammlung, also mit Eingang des zulässigen Antrags. **Es soll jetzt 6 Wochen nach der Bürgerversammlung enden, damit die Bürgerschaft Gelegenheit erhält, zu dem Thema der Bürgerversammlung einen Bürgerantrag zu stellen, falls der Magistrat die Ergebnisse der Versammlung nicht zur Zufriedenheit der Bürgerschaft ausgewertet hat. Im Gegenzug soll die Möglichkeit, bei begonnenen Maßnahmen das Moratorium außer Kraft zu setzen (§10 Abs. 3 Satz 3 und 4) auch für das Moratorium des § 9 Abs. 3 gelten.**

Alle Personen können in jeder Verfahrenslage ihre Anregungen an die Stadt richten, die – wenn sie rechtzeitig eingehen – in der Sache zu bearbeiten und zu entscheiden sind. Das gilt auch nach Abschluss der Bürgerversammlung.

§ 10: Eine Privilegierung ist nicht beabsichtigt. Aus diesem Grund enthält die Satzung kein besonderes Antragsrecht. Die Ergebnisse der Beratungen über den Bürgerantrag werden der Öffentlichkeit auch über die städtische Homepage (Sitzungskalender) mitgeteilt, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO) unterliegen.

§ 11: Die Pflicht zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, schließt die Anwendung anderer Kommunikationsmittel nicht aus. § 11 Abs. 3 sieht vor, dass der Magistrat die Ergeb-

nach der Bürgerversammlung keine abschließenden Entscheidungen getroffen werden. Dies sollte in der Satzung so festgehalten werden.

Falls dadurch Vorhaben unverhältnismäßig verzögert oder verteuert würden oder gar ein erfolgreicher Abschluss verhindert würde, sind 2 Monate keine geeignete Einberufungsfrist oder das Instrument nicht pauschal geeignet.

Gibt es nach abgehaltener Bürgerversammlung noch Möglichkeiten, sich als Bürger/in anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu beteiligen, bevor abschließende Entscheidungen getroffen werden?

Können z.B. innerhalb der 2 Wochen nach der Bürgerversammlung noch Anregungen schriftlich eingereicht werden, die in der Abwägung berücksichtigt und bei der Veröffentlichung des Abwägungsergebnisses berücksichtigt werden? Für die ehrenamtliche Erarbeitung eines Bürgerantrags inklusive der Sammlung der erforderlichen Unterschriften scheinen 2 Wochen sehr ambitioniert.

§ 10 Bürgerantrag: Die Lokale Agenda 21, die aufgrund eines Stadtverordnetenbeschlusses von 1998 tätig ist, hat schon jetzt das Recht, über das Gremium „Agenda-Rat“ Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen. Wenn es der Stadt mit dieser kontinuierlichen Bürgerbeteiligung ernst ist, muss das als alternativer Weg zum Quorum auch in der Bürgerbeteiligungssatzung, die sich nur auf ausgewählte Vorhaben bezieht, unter Absatz 1 fixiert werden (z.B. „Alternativ können Bürgeranträge von Lokale-Agenda-21-Gruppen über das Gremium Agenda-Rat eingereicht werden. Voraussetzung ist ein Konsensbeschluss im Agenda-Rat.“) Dieser Weg ist dann konsequenterweise auch bei den Leitlinien unter 4e zu ergänzen.

Aus Gründen der Transparenz sollten die Beratungsergebnisse nicht nur der Vertrauensperson zur Verfügung gestellt werden, sondern auch online für alle einsehbar sein, inkl. des Antrags (aus Datenschutzgründen ggf. anonymisiert). Das sollte in der Satzung ergänzt werden.

§11 Bürgerbefragung: Neben elektronischen Kommunikationsmitteln sollen

nisse der Befragungen der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen hat. Dazu bedarf es einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung. Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung sind auf der städtischen Homepage im Sitzungskalender frei einsehbar, soweit öffentliche Beratung – wie in aller Regel -- vorgesehen ist.

| | |
|---|--|
| <p>auch weiterhin Hintergrundinformationen und Fragebögen im Bürgerbüro abgeholt werden und – wie in den Leitlinien 4c beschrieben – „wie bereits in der Vergangenheit Fragen / Anregungen auch per Post / via E-Mail oder persönlich eingereicht werden können“, um nicht nicht-internetaffine Personenkreise auszuschließen. Deshalb sollte in der Satzung AUCH bei Abs. 2 Satz 3 ergänzt werden.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz sollten die Ergebnisse nicht nur der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, sondern auch online für alle einsehbar sein – so wie das bei den bisherigen repräsentativen Umfragen auch der Fall war. Das sollte in der Satzung ergänzt werden.</p> | |
| <p>64. schriftlich am 2.2.2015 eingegangen:</p> <p>LEITLINIEN</p> <p>Warum werden die neuen Organe der neuen kontinuierlichen vorhabensbezogenen Bürgerbeteiligung, das „Büro für Bürgerbeteiligung“ als Koordinierungsstelle sowie der „Arbeitskreis Bürgerbeteiligung“ zur Qualitätssicherung inkl. dessen Zusammensetzung nicht in der Satzung verbindlich festgehalten? Dem neuen Organ „Arbeitskreis Bürgerbeteiligung“ ist m. E. eine besondere Bedeutung beizumessen, weil ihm vor einer Grundsatzentscheidung die Aufbereitung und die Vorabwägung aller einem Vorhaben zugrunde liegenden Argumente und Gegenargumente obliegen. Daher ist es umso wichtiger für dieses Organ, eine genaue Aufgabenbeschreibung zu erstellen und insbesondere die Zusammensetzung festzulegen.</p> <p>Wenn die vorgesehene Aufgabe zur Argumentationsabwägung (Vorstufe der Entscheidungsfindung) dem § 1 Grundsatz der Bürgerbeteiligungssatzung gerecht werden soll, müssen alle Fakten und Alternativen auf den Tisch gelegt werden. In einem strukturierten Faktencheck müssten die Argumente Punkt für Punkt einander gegenübergestellt werden. Die Diskussion müsste auf Augenhöhe erfolgen, damit womögliche Geheimhaltung und Konservierung von Herrschaftswissen unterbleiben. Dazu würde aber auch gehören, dass der „Arbeitskreis Bürgerbeteiligung“ aus Vertreter/innen von Politik /</p> | <p>Zu Leitlinien: Zu 1.:</p> <p>Es sind zunächst nur Formen der Beteiligung gewählt worden, die das Verhältnis Bürgerschaft-Stadt beschreiben. Die Anregung bezieht sich darauf, mittelbare Beteiligungsformen zu ergänzen. Dazu gehören neben der Lokalen Agenda 21 z.B. auch Beiräte und Kommissionen. Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass mittelbare Beteiligungsformen aufgenommen werden.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Auch hier sind zunächst nur Formen der Beteiligung aufgezeigt worden, die direkt vom Magistrat/der StVV an die Bürger/innen gerichtet sind. Die Anregung bezieht sich darauf, mittelbare Beteiligungsformen zu ergänzen. Dazu gehören neben der Lokalen Agenda 21 z.B. auch andere Formen des Bürgerengagements, wie u.a. die Wohnquartiergestaltung, Gemeinwesenarbeit, Bürgervereine, Ehrenamtsvereine. Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass Vereins- und Agenda-Arbeit aufgenommen wird.</p> |

Verwaltung / Bürgerschaft paritätisch besetzt werden müsste.

ZUR ANLAGE LEITLINIEN „Übersicht über Formen der Beteiligung“

zu 1: Informieren und Fragen stellen / bestehend:

Auf Antrag der Lokale-Agenda-21-Gruppen (oder auch anderer Mitglieder) muss der Agenda-Rat einberufen werden. Anlass kann auch sein, sich über Vorhaben zu informieren und dazu Fragen zu stellen.

Ergänzung: „Agenda-Rat“ unter „bestehende Möglichkeiten sich zu informieren und Fragen zu stellen“.

zu 2: aktiv beteiligen / bestehend

In den Lokale-Agenda-21-Gruppen findet seit über 15 Jahren kontinuierliche Bürgerbeteiligung statt, auch zu den Vorhaben wie in der Bürgerbeteiligungssatzung beschrieben. Genannt sei z.B. die Landesgartenschau oder die Aufwertung der Wieseck.

Ergänzung: „Lokale Agenda 21“ unter „bestehende Möglichkeit sich aktiv zu beteiligen“.

zu 3: Anträge einbringen ... / bestehend

Schon seit über 15 Jahren hat die Lokale Agenda 21 über den Agenda-Rat Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung.

Ergänzung: „Agenda-Rat“ unter „bestehende Möglichkeiten, Anträge einzubringen ...“

Zu 3.:

Auch hier wurden nur die direkten, nicht die mittelbaren Möglichkeiten der Bürger/innen beschrieben, sich mit Anliegen/Anträgen an den Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung zu wenden und eine öffentliche Reaktion des Gremiums zu erzeugen.

Mittelbare Formen, Anträge einzubringen oder anzuregen und/oder Entscheidungen zu beeinflussen, gibt es neben dem Recht jedes Stadtverordneten für den Ausländerbeirat, die Ortsbeiräte und den Agenda-Rat. **Die Leitlinien werden insofern angepasst, dass die Antragsrechte des Ausländerbeirats, der Ortsbeiräte und des Agenda-Rates aufgenommen werden.**